

Methodischer Leitfaden zum Gesetz Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch von Minderheitensprachen in der Fassung späterer Vorschriften

Das Regierungsamt der Slowakischen Republik (nachfolgend nur „Regierungsamt“ genannt) hat im Sinne des § 7a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch von Minderheitensprachen in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend nur „Gesetz Nr. 184/1999 Slg.“ genannt) in Zusammenarbeit mit der Fachkommission¹ zur Umsetzung des Gesetzes über Minderheitensprachen folgenden methodischen Leitfaden zum Gesetz Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch von Minderheitensprachen in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend nur „Methodischer Leitfaden“ genannt) erlassen:

Art. I

Zweck und Anwendungsbereich des Leitfadens

1. Methodischen Leitfaden soll zusammenfassende Informationen und methodische Empfehlungen in Zusammenhang mit dem Gebrauch von Minderheitensprachen bereitstellen, insbesondere für:

- a) Bürger der Slowakischen Republik (nachfolgend auch als „SR“ genannt), die den nationalen Minderheiten angehören;
- b) kommunale Verwaltungsbehörden mit dem Sitz in einer Gemeinde, in der die Minderheitensprache gemäß Gesetz Nr. 184/1999 Slg. gesprochen wird;
- c) Gebietskörperschaften mit dem Sitz in einer Gemeinde, in der die Minderheitensprache gemäß Gesetz Nr. 184/1999 Slg. gesprochen wird;
- d) juristische Personen, die durch die Gebietskörperschaft in einer Gemeinde gegründet wurden, in der die Minderheitensprache gemäß Gesetz Nr. 184/1999 Slg. gesprochen wird;
- e) Organisationseinheiten der Sicherheits- und Rettungsdienste in einer Gemeinde, in der die Minderheitensprache gemäß Gesetz Nr. 184/1999 Slg. gesprochen wird;
- f) Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. a) bis d) des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. des Handelsgesetzbuches in der Fassung späterer Vorschriften.

2. Im Sinne des § 7a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. erfüllt der methodische Leitfaden die Aufgabe eines praktischen Handbuchs zur Lösung spezifischer Fragen aus der Umsetzungspraxis des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg., nach welchem das Regierungsamt die Behörden und Organisationseinheiten der Sicherheits- und Rettungsdienste bei der Umsetzung dieses Gesetzes fachlich und methodisch unterstützt.

3. Der Begriff „fachliche und methodische Unterstützung“ bezeichnet die Tätigkeit des Regierungsamtes, die zwecks Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. ausgeübt wird.

4. Wird in den Bestimmungen dieses methodischen Leitfadens die Bezeichnung einer Person männlichen Geschlechts verwendet, bezeichnet dies gegebenenfalls und in geeigneter Weise auch eine Person weiblichen Geschlechts.

Art. II

Gegenstand und Gliederung des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.

¹ Die Fachkommission zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch von Minderheitensprachen, die durch das Regierungsamt der SR im Sinne des §7a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch von Minderheitensprachen am 14. Dezember 2012 gegründet wurde.

1. Den Gegenstand des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. stellt die Festlegung der Bedingungen für den Gebrauch der Minderheitensprache im amtlichen Verkehr und in den durch dieses Gesetz geregelten Bereichen dar.

2. Das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. ist wie folgt gegliedert:

- § 1 Abs. 1 – Definition des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzes und des Zwecks des Gesetzes;
- § 1 Abs. 2 – Definition des Begriffs Minderheitensprache;
- § 2 – Gebrauch der Minderheitensprache im amtlichen Verkehr;
- § 3 Abs. 1 und 2 – Gebrauch der Minderheitensprache in Sitzungen von öffentlichen Verwaltungsbehörden;
- § 3 Abs. 3 – Gebrauch der Minderheitensprache bei der Führung der Gemeindechronik;
- § 3 Abs. 4 – Gebrauch der Minderheitensprache in der amtlichen Agenda;
- § 4 – Bezeichnungen in der Minderheitensprache;
- § 4a – lokales Referendum über Änderung der Bezeichnung der Gemeinde;
- § 5 Abs. 1 und 2 – Gebrauch der Minderheitensprache in Gerichtsverfahren und in Bereichen der Vor-, Grundschulen und weiterführenden Schulen und der Kultur;
- § 5 Abs. 3 – Gebrauch der Minderheitensprache in Gesundheits- und sozialen Einrichtungen oder Einrichtungen für sozialrechtlichen Jugendschutz und soziale Vormundschaft;
- § 5a – Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache;
- § 5b – Verbreitung und Empfang von Informationen in der Minderheitensprache;
- § 7 Abs. 1 und 2 – Gebrauch der Minderheitensprache durch Verwaltungsbehörden und deren Pflichten;
- § 7 Abs. 3 – Gebrauch der Minderheitensprache im Dienstverkehr in der Gemeindepolizei;
- § 7 Abs. 4 – Gebrauch der Minderheitensprache bei der Kommunikation mit den Angehörigen der Streitkräfte der SR, bewaffneter Sicherheitskräfte, anderer Streitkräfte, der Feuerwehr und Rettungsdienste und der Gemeindepolizei;
- § 7a – Befugnisse des Regierungsamtes im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprachen;
- § 7b – Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Minderheitensprache;
- § 7c und § 7d – gemeinsame, Übergangs- und Schlussbestimmungen;
- § 8 und 8a – Aufhebungsbestimmungen.

Art. III

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

1. Die Verfassung der Slowakischen Republik (nachfolgend nur „Verfassung“ genannt) bestimmt:

- im Art. 6 Abs. 2, dass der „Gebrauch anderer Sprachen als der Staatssprache im amtlichen Verkehr durch das Gesetz festgelegt ist“;
- im Art. 34 Abs. 1, dass den „Bürgern, die den nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen in der SR angehören, ihre allseitige Entwicklung, insbesondere das Recht, eigene Kultur zusammen mit anderen Angehörigen der nationalen Minderheit oder Gruppe zu entwickeln, das Recht, Informationen in ihrer Muttersprache zu verbreiten und zu empfangen, sich in Minderheitenvereinen zu organisieren, Bildungs- und

Kultureinrichtungen zu gründen und zu unterhalten, garantiert wird. Einzelheiten werden durch das Gesetz festgelegt.“;

- im Art. 34 Abs. 2 Buchst. a) bis c), dass den „Den Bürgern, die den nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören, wird unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen zusätzlich zum Recht auf Erwerb der Staatssprache sowohl das Recht auf Bildung in ihrer Sprache, das Recht, ihre Sprache im amtlichen Verkehr zu verwenden und das Recht, bei der Lösung von Angelegenheiten in Bezug auf nationale Minderheiten und ethnische Gruppen mitzuwirken, garantiert“.

Unter Gesetz im Sinne des Art. 6 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 der Verfassung ist das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. zu verstehen.

2. Zu den internationalen Übereinkünften, die für SR verbindlich sind, gehört in Bezug auf Status und Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten insbesondere:

- Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Bekanntmachung des Außenministeriums der SR Nr. 160/1998 Slg.);
- Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Bekanntmachung des Außenministeriums der SR Nr. 588/2001 Slg.) (nachfolgend auch als „Sprachencharta“ genannt);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Verordnung des Außenministeriums Nr. 120/1976 Slg.).

3. Die Verfassung legt im Art. 6 Abs. 1 fest, dass „Die Staatssprache auf dem Gebiet der Slowakischen Republik die slowakische Sprache ist.“ Die Verwendung der Staatssprache der SR wird durch das Staatssprachengesetz Nr. 270/1995 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend nur „Staatssprachengesetz“ genannt) geregelt. Im Sinne des § 1 Abs. 2 des Staatssprachengesetzes ist die Staatssprache vor anderen in der SR verwendeten Sprachen vorrangig. Das Verhältnis zwischen der Staatssprache und anderen Sprachen wird durch weitere einzelne Bestimmungen des Staatssprachengesetzes geregelt.

4. Nach § 1 Abs. 4 des Staatssprachengesetzes beziehen sich auf den Gebrauch der Minderheitensprachen und Sprachen ethnischer Gruppen besondere Vorschriften², sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das bedeutet, soweit das Staatssprachengesetz

² Zum Beispiel:

- § 155 Abs.1 des Gesetzes Nr. 160/2015 Slg. der Zivilprozessordnung;
- Gesetz Nr. 191/1994 Slg. über die Bezeichnung der Gemeinden in der Minderheitensprache (Novelle des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. mit Wirkung vom 1. Juli 2011, durch die das Gesetz Nr. 191/1994 Slg. über die Bezeichnung der Gemeinden in der Minderheitensprache (sog. Ortstafelgesetz), dessen Bestandteil ein Verzeichnis von Bezeichnungen der Gemeinden in den Minderheitensprachen war, aufgehoben wurde. Die Bezeichnung von Gemeinden in den Minderheitensprachen wird seit 1. Juli 2011 durch das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. und seit 1. Januar 2012 durch die Regierungsverordnung der SR Nr. 221/1999 Slg. geregelt, mit der ein Verzeichnis von Gemeinden, in denen die einer nationalen Minderheit angehörigen Bürger der SR über 20 % der Bevölkerung in der Fassung der Regierungsverordnung der SR Nr. 534/2011 Slg. ausmachen. Durch diese Novelle der Regierungsverordnung Nr. 221/1999 Slg. wurden den einzelnen Namen der Gemeinden deren Bezeichnungen in den Minderheitensprachen zugeordnet. Dadurch wurde ein neues offizielles Verzeichnis von Gemeindebezeichnungen in Minderheitensprachen festgelegt);
- Gesetz Nr. 184/1999 Slg.;
- § 5 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 532/2010 Slg. über Rundfunk und Fernsehen der Slowakei und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze; § 2 Abs. 20 der Gesetzes Nr. 301/2005 Slg. der Strafprozessordnung;
- § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 167/2008 Slg. über periodische Presse und Agenturberichterstattung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Pressegesetz);
- § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. über Erziehung und Bildung (Schulgesetz) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.

bestimmt, dass der Gebrauch der Minderheitensprache in einem bestimmten Bereich durch eine besondere Vorschrift geregelt wird, ist dieses Sondergesetz anzuwenden.

5. Das Verhältnis zwischen der Staatssprache und anderer Sprachen regeln auch andere Bestimmungen des Staatssprachengesetzes, wie zum Beispiel § 3 Abs. 2 Buchst. a) des Staatssprachengesetzes, das auf Sondervorschriften verweist: „Gesetze, Regierungserlasse und sonstige allgemein verbindliche Rechtsvorschriften einschließlich Vorschriften der Gebietskörperschaften, Beschlüsse und andere öffentliche Urkunden werden in der Staatssprache erlassen; der Gebrauch von Minderheitensprachen und der Gebrauch von Fremdsprachen im Sinne der Sondervorschriften bleibt hiervon unberührt“.

6. Der Bereich des Gebrauchs von Minderheitensprachen wird durch weitere spezifische Gesetze geregelt, auf die das Staatssprachengesetz verweist. Eine Zusammenfassung solcher spezifischen Gesetze ist in der Tabelle Nr. 1 aufgeführt.

Tabelle Nr. 1: Zusammenfassung der Bestimmungen des Staatssprachengesetzes einschließlich Verweise auf Sondervorschriften

Bestimmung des Staatssprachengesetzes	Bereich	Verweis auf spezifische Vorschrift
§ 1 Abs. 4	Gebrauch der Minderheitensprachen und Sprachen ethnischer Gruppen	Zum Beispiel Gesetz Nr. 184/1999 Slg. § 5 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 532/2010 Slg. über Rundfunk und Fernsehen der Slowakei und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, § 2 Abs. 20 der Strafprozessordnung, § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 167/2008 Slg. über periodische Presse und Agenturberichterstattung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Pressegesetz), § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. des Schulgesetzes
§ 3 Abs. 1	Amtlicher Verkehr	Gesetz Nr. 184/1999 Slg.
§ 3 Abs. 2 Buchst. a)	Erlass von Vorschriften der Gebietskörperschaften, Entscheidungen und anderen öffentlichen Urkunden	Zum Beispiel Gesetz Nr. 184/1999 Slg., das Schulgesetz
§ 3 Abs. 2 Buchst. b)	Beratungen der Gremien und juristischer Personen	§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.
§ 3 Abs. 2 Buchst. c)	Amtliche Agenda	Gesetz Nr. 184/1999 Slg.
§ 3 Abs. 2 Buchst. d)	Führung der Gemeindechronik	§ 3 Abs. 3 Gesetz Nr. 184/1999 Slg.
§ 3 Abs. 3	Informationssysteme	Zum Beispiel § 3 Abs. 6

		<i>Gesetzes Nr. 530/2003 Slg. über Handelsregister und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung des Gesetzes Nr. 24/2007 Slg.</i>
§ 3 Abs. 5	Verwendung des Vor- und Nachnamens	<i>§ 3 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 300/1993 Slg. in der Fassung des Gesetzes Nr. 344/2007 Slg.</i>
§ 3a	Verwendung von topografischen Namen	<i>Gesetz Nr. 184/1999 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.</i>
§ 4 Abs. 1	Unterrichts- und Testsprache	Die genannte Bestimmung verweist auf keine spezifische Verordnung
§ 4 Abs. 3	Pädagogische Dokumentation	<i>§ 12 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg.</i>
§ 4 Abs. 4	Herausgabe und Verwendung von Lehrbüchern und Unterrichtstexten	<i>§ 13 des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg.</i>
§ 5 Abs. 1	Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen	<i>§ 3 Buchst. i) des Gesetzes Nr. 308/2000 Slg. zur Ausstrahlung und Weiterverbreitung und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes Nr. 195/2000 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften, § 5 Abs. 1 Buchst. b), g) und m) des Gesetzes Nr. 532/2010 Slg., über Rundfunk und Fernsehen der Slowakei und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, § 17 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 343/2007 Slg. über Bedingungen der Erfassung, öffentlicher Verbreitung und Aufbewahrung audiovisueller Werke, multimedialer Werke und Tonaufnahmen von künstlerischen Darbietungen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (audiovisuelles Gesetz)</i>

§ 5 Abs. 2	Ausstrahlung audiovisueller Werke für Kinder unter 12 Jahren	Die genannte Bestimmung bezieht sich auf keine spezifische Verordnung
§ 5 Abs. 3	Lizenz für die Ausstrahlung des Programms	§ 47 des Gesetzes Nr. 308/2000 Slg. über Ausstrahlung und Weiterverbreitung und über Änderung des Telekommunikationsgesetzes Nr. 195/2000 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften. § 27 des Gesetzes Nr. 220/2007 Slg. über digitale Übertragung des Programms und Bereitstellung anderer Inhaltsdienste durch digitale Übertragung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Gesetz über digitale Übertragung) in der Fassung des Gesetzes Nr. 373/2013 Slg.
§ 5 Abs. 5	periodische Presse, Agenturberichterstattung, nichtperiodische Publikation	§ 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 212/1997 Slg. über Pflichtexemplare periodischer Publikationen, nichtperiodischer Publikationen und der Vervielfältigungsstücke audiovisueller Werke und Gesetz Nr. 184/1999 Slg.
§ 5 Abs. 6	Für die Öffentlichkeit für kulturelle Zwecke bestimmte Akzidenzen, Kataloge der Galerien, Museen, Bibliotheken, Kino-, Theater-, Konzertprogramme und Programme anderer Kulturveranstaltungen	Die genannte Bestimmung verweist auf keine spezifische Verordnung
§ 5 Abs. 7	Kulturelle und pädagogische Veranstaltungen	Die genannte Bestimmung verweist auf keine spezifische Verordnung
§ 5 Abs. 8	Inschriften auf den Denkmälern, Gedenkstätten, und Gedenktafeln	§ 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.
§ 7 Abs. 2	Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren und	Zum Beispiel § 155 Abs. 1 der Zivilprozessordnung, Gesetz Nr. 382/2004 Slg. über

	Verfahren vor Strafverfolgungsbehörden	Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, § 2 Abs. 20 der <i>Strafprozessordnung</i>
§ 8 Abs. 2	Schriftliche Rechtshandlungen in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis oder einem ähnlichen Rechtsverhältnis ³	Die genannte Bestimmung verweist auf keine spezifische Verordnung
§ 8 Abs. 3	Rechnungslegung, Erstellung des Jahresabschlusses, der technischen Dokumentation, der Satzungen von Verbänden, Vereinen, politischen Parteien, politischen Bewegungen und Handelsgesellschaften	Die genannte Bestimmung verweist auf keine spezifische Verordnung
§ 8 Abs. 4	Kommunikation des Personals der Gesundheits- und sozialen Einrichtungen	§ 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.
§ 8 Abs. 5	Verträge, die die Schuldverhältnisse regeln	Die genannte Bestimmung verweist auf keine spezifische Verordnung
§ 8 Abs. 6	Aufschriften, Werbung und Mitteilungen zur Information der Öffentlichkeit	§ 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.

7. Die Regeln zum Gebrauch der Minderheitensprache im amtlichen Verkehr werden außer Gesetz Nr. 184/1999 Slg. und Staatssprachengesetz auch durch weitere rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit internationalen Übereinkünften, an die die SR gebunden ist, sowie durch Sonderbestimmungen geregelt. Eine Zusammenfassung der Sondergesetze und Bereiche, auf die sie sich beziehen, ist in der Tabelle Nr. 2 dargestellt.

Tabelle Nr. 2: Zusammenfassung spezifischer Gesetze und Bereiche, auf die sich diese Gesetze beziehen

Festlegung und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Bereich
§ 155 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 160/2015 Slg. der streitigen Zivilprozessordnung	Zivilverfahren
§ 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 161/2015 Slg. der außerstreitigen Zivilprozessordnung	Zivilverfahren
§ 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 162/2015 Slg. der Verwaltungsgerichtsordnung	Zivilverfahren

³ Im § 8 Abs. 2 des Staatssprachengesetzes wird der Gebrauch anderer Sprachen (d. h. auch der Minderheitensprachen) direkt geregelt: „Die schriftlichen Rechtshandlungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses oder eines ähnlichen Arbeitsverhältnisses werden in der Staatssprache abgefasst; neben der Fassung in der Staatssprache kann auch eine inhaltlich identische Fassung in einer anderer Sprache abgefasst werden.“

§ 5 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 532/2010 Slg. über Radio und Fernsehen der Slowakei und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze	Ausstrahlung des Rundfunks und Fernsehens der Slowakei
§ 2 Abs. 20 des Gesetzes Nr. 301/2005 Slg. der Strafprozessordnung	Strafverfahren
§ 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 167/2008 Slg. über periodische Presse und Agenturberichterstattung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Pressegesetz)	Periodische Presse
§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. über Erziehung und Bildung (Schulgesetz) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze	Schulwesen
§ 5 Abs. 1 Buchst. e) des Gesetzes Nr. 308/1991 Slg. über Religionsfreiheit und Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften	Status der Kirche
§ 23 des Gesetzes des Nationalrates der SR Nr. 38/1993 Slg. zur Organisation des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, zum Verfahren vor diesem Gericht und zum Status seiner Richter	Verfahren vor dem Verfassungsgerichts der Slowakischen Sprache
§ 2 Abs. 1 des Gesetzes des Nationalrates der SR Nr. 300/1993 Slg. über Vornamen und Nachnamen in der Fassung späterer Vorschriften	Verwendung des Vor- und Nachnamens
§ 16 und § 19 Abs. 3 und 4 des Gesetzes des Nationalrates der SR Nr. 154/1994 Slg. über Personenstandsregister in der Fassung späterer Vorschriften	Verwendung des Vor- und Nachnamens in den Personenstandsregistern
§ 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 212/1997 Slg. über Pflichtexemplare periodischer Publikationen, nichtperiodischer Publikationen und der Vervielfältigungsstücke audiovisueller Werke	Pflichtexemplare periodischer Publikationen, nichtperiodischer Publikationen und Vervielfältigungsstücke audiovisueller Werke
§ 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Informationsfreiheitsgesetz)	Freier Zugang zu Informationen
§ 3 Buchst. k) Punkt 5, § 6a Abs. 1 Buchst. j) Punkt 5, § 16 Abs. 3 Buchst. e), des Gesetzes Nr. 308/2000 Slg. zur Ausstrahlung und Weiterverbreitung und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes Nr. 195/2000 Slg.	Ausstrahlung in Minderheitensprachen
Gesetz Nr. 180/2014 Slg. über Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze	Wahlen ⁴
Gesetz Nr. 71/1967 Slg. über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensordnung) in der Fassung späterer Vorschriften	Verwaltungsverfahren

⁴ Gesetz Nr. 180/2014 Slg. regelt die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts und die Organisation der Wahlen zum Nationalrat der Slowakischen Republik, Wahlen zum Europäischen Parlament, Präsidentenwahlen der Slowakischen Republik, Referendum über Abberufung des Präsidenten der Slowakischen Republik, Kommunalwahlen und die Durchführung des im Sinne des Artikels 93 bis 99 der Verfassung ausgerufenen Referendums.

Art. IV

Grundbegriffe des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.

1. Bürger der Slowakischen Republik

Gesetz Nr. 184/1999 Slg. gewährt dem Bürger der SR, der einer nationalen Minderheit angehört, das Recht, die Minderheitensprache zu verwenden⁵ (§ 1 Abs. 1).

2. Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit

Im Sinne des Art. 12 Abs. 3 der Verfassung hat jeder das Recht, über eigene Staatsangehörigkeit frei zu entscheiden. Jede Beeinflussung der Entscheidungsfindung und jede Art von Zwang, der zur Denationalisierung führt, ist untersagt. Gemäß Art. 33 der Verfassung darf niemand wegen der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe beeinträchtigt werden. Die Anwendung des Rechts auf Gebrauch einer Minderheitensprache setzt die Zugehörigkeit des Bürgers zu einer nationalen Minderheit voraus, wobei jeder Bürger das Recht hat, seine Staatsangehörigkeit nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

3. Minderheitensprache

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. ist die Minderheitensprache im Sinne dieses Gesetzes eine kodifizierte oder standardisierte Sprache, die in der Slowakischen Republik traditionell von Bürgern einer nationalen Minderheit verwendet wird und sich von der Staatssprache unterscheidet. Zu den Minderheitensprachen gehören Bulgarisch, Tschechisch, Kroatisch, Ungarisch, Deutsch, Polnisch, Romanes, Ruthenisch und Ukrainisch.

Die Aufzählung der Minderheitensprachen ist mit der Aufzählung in der Erklärung identisch, die die SR bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprache abgegeben hat, und die im vollen Einklang mit diesem internationalen Dokument steht und in der Bekanntmachung Nr. 588/2001 des Außenministeriums der SR aufgeführt ist. In Übereinstimmung mit der Bekanntmachung gehören zu den „Regional- und Minderheitensprachen“ in der SR im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Charta folgende Sprachen: Bulgarisch, Tschechisch, Kroatisch, Ungarisch, Deutsch, Polnisch, Romanes, Ruthenisch⁶. In einem Schreiben des ständigen Vertreters der SR beim Europarat wurde dem Generalsekretär des Europarates 2015 die Anerkennung der russischen und serbischen Sprache als Minderheitensprache in der SR gemäß Teil II der Sprachencharta mitgeteilt⁷.

⁵ Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 460/1992 Slg. der Verfassung der Slowakischen Republik und Gesetz Nr. 40/1993 Slg. über die Staatsbürgerschaft der Slowakischen Republik in der Fassung späterer Vorschriften.

⁶ Parlamentsdokumente Nr. 918/2001 Antrag auf Zustimmung mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch den Nationalrat der SR.

⁷ Auf Vorschlag eines Vertreters der serbischen nationalen Minderheit und eines Vertreters der russischen nationalen Minderheit hat das Komitee für nationale Minderheiten und ethnische Gruppen den Prozess der Anerkennung der russischen und serbischen Sprache als Minderheitensprachen in der Slowakischen Republik im Sinne der Sprachencharta initiiert, der durch den Regierungsbeauftragten der SR für nationale Minderheiten zum erfolgreichen Abschluss des ganzen Prozesses geführt hat. In diesem Zusammenhang wurde der stellvertretende Ministerpräsident und der Minister für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik durch den Beschluss der Regierung der SR Nr. 618/2015 mit der Aufgabe beauftragt, den Generalsekretär des Europarates über die Anerkennung der russischen und serbischen Sprache als Minderheitensprachen in der Slowakischen Republik im Sinne des Teils II der Sprachencharta zu unterrichten. Die Information über die Anerkennung der russischen und serbischen Sprache als Minderheitensprachen in der Slowakischen Republik im Sinne des Teils II der Sprachencharta wurde dem Generalsekretär des Europarates im Sinne des genannten Beschlusses mit Schreiben des ständigen Vertreters der SR beim Europarat am 25. November 2015 mitgeteilt. Die Verkündung der Slowakischen Republik wurde am 27. November 2015 vom Sekretariat des Generalsekretärs des

Die Regierungsverordnung der SR Nr. 221/1999 Slg., durch die das Verzeichnis der Gemeinden erlassen wird, in denen Bürger der SR, die einer nationalen Minderheit angehören, mindestens 20 % der Einwohner ausmachen, (nachfolgend nur „Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannt) nennt im Einklang mit den Ergebnissen der Volks- und Wohnungszählung vom 1991 die Gemeinden, die diese Kriterien in Bezug auf:

- ungarische nationale Minderheit;
- ukrainische nationale Minderheit;
- ruthenische nationale Minderheit;
- nationale Minderheit der Roma und
- deutsche nationale Minderheit erfüllen.

Im Sinne des § 2 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird der Gebrauch der tschechischen Sprache durch § 3 Abs. 4 des Staatssprachengesetzes geregelt⁸.

4. Kodifizierte Sprache

Die Minderheitensprache im Sinne des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. ist eine kodifizierte oder standardisierte Sprache, die in der Slowakischen Republik von Bürgern einer nationalen Minderheit traditionell verwendet wird und die sich von der Staatssprache unterscheidet. Die kodifizierte Sprache stellt eine wissenschaftliche Kenntnis der Norm der Hochsprache dar, die in Handbüchern festgehalten ist und durch Sprachbenutzer zu einem bestimmten Zeitpunkt als verbindlich akzeptiert wird⁹.

Die verpflichteten Subjekte verwenden in der Regel die kodifizierte Sprache¹⁰. Die den nationalen Minderheiten angehörigen Bürger verwenden die Minderheitensprachen in der auf dem Gebiet der Slowakischen Republik traditionell verwendeten Form. Die Verwendung der nicht standardsprachlichen Sprachmittel oder Verwendung anderer (zum Beispiel slowakischer) Elemente im Kontext der Minderheitensprache schließt jedoch nicht aus, dass die Kommunikation als Kommunikation in der Minderheitensprache betrachtet wird.

5. Standardisierte Sprache

Zusätzlich zur kodifizierten Sprache führt das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. auch die standardisierte Sprache auf. Nicht alle Sprachen in der Slowakischen Republik, die im Gesetz Nr. 184/1999 Slg. genannt sind, haben eine kodifizierte Form. Dies gilt insbesondere für Romanes, das am 29. Juni 2008 in Bratislava standardisiert wurde. Im Rahmen des Standardisierungsprozesses wurde Ende 1999 auf Initiative des Büros des Regierungsbeauftragten der SR für Roma-

Europarates registriert. Siehe: <http://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/treaty/148/declarations>.

⁸ „Natürliche und juristische Personen verwenden im amtlichen Verkehr mit einer Behörde gemäß Absatz 1 und im Verkehr mit einer juristischen Person gemäß Absatz 1 die Staatssprache, sofern in diesem Gesetz, in einer Sondervorschrift oder internationalem Vertrag, der in der durch das Gesetz festgelegten Art erlassen wurde, nichts anderes vorgesehen ist. Eine Person, deren Muttersprache eine Sprache ist, die die Voraussetzung der grundlegenden Verständlichkeit in Bezug auf die Staatssprache erfüllt, kann im amtlichen Verkehr mit einer Behörde gemäß Absatz 1 und im Verkehr mit einer juristischen Person gemäß Absatz 1 ihre Muttersprache verwenden. Die Behörden und juristischen Personen gemäß Absatz 1 sind verpflichtet, ein Dokument in der Sprache, die die Voraussetzung der grundlegenden Verständlichkeit in Bezug auf die Staatssprache erfüllt, zu akzeptieren, soweit es sich um ein Dokument handelt, das von den zuständigen Behörden der Tschechischen Republik ausgestellt oder beglaubigt wurde.“

⁹ Siehe: <http://slovniky.juls.savba.sk>, Suchergebnisse für den Begriff „Kodifizierung“ im linguistischen Kontext.

¹⁰ Dies sind zum Beispiel Sprachen derjenigen nationalen Minderheiten mit Mutterland, die über eine kodifizierte Sprache verfügen, d. h. Ungarisch, Ukrainisch und Deutsch. Ruthenische Sprache hat auch ihre kodifizierte Form, da am 27. Januar 1995 in Bratislava die ruthenische Hochsprache in der Slowakei kodifiziert wurde (Plišková Anna: Ruthenische Sprache in der Slowakei: Übersicht der Entwicklung und aktuelle Probleme. Methodisches pädagogisches Zentrum in Prešov. 2007. Verfügbar unter: http://www.unipo.sk/public/media/11525/Rusinsky_jazyk_na_Slovensku.pdf).

Gemeinschaften am Lehrstuhl für Kultur der Roma der Philosoph Konstatnin-Universität Nitra ein Koordinierungsrat für Sprache und Literatur der Roma gegründet, der allmählich unter Teilnahme weiterer Experten eine Standardisierung des Romanes aufgrund des ostslowakischen Romanes vorbereitet hat.

Generell wird im Einklang mit dem Gesetz Nr. 184/1999 Slg. eine standardisierte Form der Sprache verwendet, soweit diese standardisierte Form der Minderheitensprache verfügbar ist.

6. Staatssprache

In der Slowakischen Republik gilt gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verfassung und § 1 Abs. 1 des Staatssprachengesetzes die slowakische Sprache als Staatssprache. Gemäß § 1 Abs. 4 des Staatssprachengesetzes beziehen sich auf den Gebrauch der Minderheitensprachen und Sprachen ethnischer Gruppen spezifische Vorschriften, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Nach § 11 des Staatssprachengesetzes wird unter der Staatssprache die slowakische Sprache in kodifizierter Form im Sinne des § 2 Abs. 2 verstanden; dies schließt den Gebrauch von anderssprachigen neuen Fachbegriffen, Termini oder Bezeichnungen neuer Tatsachen, für die noch kein geeigneter gleichwertiger Begriff in der Staatssprache festgelegt und kodifiziert wurde, sowie den Gebrauch von nicht standardisierten sprachlichen Mitteln in Bezug auf deren funktionale Verwendung insbesondere im Rahmen des künstlerischen Schaffens und der Publizistik nicht aus. Nach § 2 Abs. 2 des Staatssprachengesetzes wird die kodifizierte Form der Staatssprache auf Initiative der fachlichen slowakistischen Forschungsinstitute und Experten auf dem Gebiet der Staatssprache durch das Kulturministerium der SR genehmigt und auf seiner Webseite veröffentlicht.

7. Amtlicher Verkehr

Amtlicher Verkehr ist eine Zusammenfassung der Tätigkeiten und Handlungen von Verwaltungsbehörden, Gebietskörperschaften, den durch Gebietskörperschaften gegründeten juristischen Personen, Angestellten und Beamten dieser Behörden und juristischen Personen, Angehörigen der Streitkräfte der SR, der bewaffneten Sicherheitskräfte, anderer Streitkräfte und der Feuerwehr bei der Ausübung deren Amtspflichten, bei der mündlichen oder schriftlichen Kommunikation mit den Bürgern und bei Abwicklung amtlicher Angelegenheiten. Das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. unterscheidet im § 2 Abs. 3 zwischen einem mündlichen amtlichen Verkehr und einem amtlichen Schriftverkehr. Mündlicher amtlicher Verkehr ist zum Beispiel eine mündliche Einreichung, mündliches Auskunftsverlangen, Aussage im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Mündlicher amtlicher Verkehr kann persönlich oder telefonisch erfolgen. Zum amtlichen Schriftverkehr gehört die Vorlage von Einreichungen, Beweismitteln oder anderen Urkunden einer öffentlichen Verwaltungsbehörde sowie Antwort einer öffentlichen Verwaltungsbehörde, die schriftlich in der Form einer öffentlichen Urkunde oder eines anderen Dokuments eingereicht wurde. Die Kommunikation per Fax, E-Mail, Telefax oder Telegraf gilt auch als eine schriftliche Kommunikation (ungeachtet dessen, ob eine solche Einreichung schriftlich oder mündlich ins Protokoll zu ergänzen ist).

8. Amtliche Agenda

Amtliche Agenda ist eine Zusammenfassung von Verwaltungsakten und Materialien im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit von Verwaltungsbehörden, Gebietskörperschaften und den durch Gebietskörperschaften gegründeten juristischen Personen. Zur amtlichen Agenda gehören im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. insbesondere Protokolle, Beschlüsse, Statistiken, Evidenz, amtliche Aufzeichnungen, Bilanzen, Informationen für die Öffentlichkeit und die für die Öffentlichkeit bestimmte Agenda der Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit Ausnahme des Personenstandsregisters.

9. Öffentliche Verwaltungsbehörde

Das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. bestimmt die Verpflichtungen von öffentlichen Verwaltungsbehörden in Bezug auf den Gebrauch der Minderheitensprachen in Gemeinden, die durch das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. festgelegt sind. Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. gehören zu den öffentlichen Verwaltungsbehörden kommunale Verwaltungsbehörden, Gebietskörperschaften und durch Gebietskörperschaften gegründete juristische Personen. Kommunale Verwaltungsbehörden sind Behörden, über die das Sondergesetz besagt, dass sie die Staatsverwaltung wahrnehmen, wobei es sich nicht um zentrale Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsbehörden mit landesweiter Zuständigkeit handelt.

Nach dem Gesetz Nr. 184/1999 Slg. wird das Recht der einer nationalen Minderheit angehöriger Bürger der SR auf Gebrauch der Minderheitensprache vor kommunalen Verwaltungsbehörden nicht vom Sitz der zuständigen Verwaltungsbehörde, sondern vom Ort der Kommunikation abgeleitet. Ist der Ort der Kommunikation eine Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, dann wird das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache bei schriftlicher und mündlicher Kommunikation im Einklang mit dem § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. angewandt und die Verwaltungsbehörde, die der Empfänger der Kommunikation ist, ist auch verpflichtet, im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. vorzugehen.

Daraus folgt, soweit sich eine Organisationseinheit einer Verwaltungsbehörde in einer Gemeinde befindet, die im Verzeichnis der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, gilt sie als öffentliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.¹¹

In Zusammenarbeit mit dem Innenministerium der SR, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der SR, dem Finanzministerium der SR und mit der Finanzdirektion der SR, dem Gesundheitsministerium der SR und dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der SR wurden Verwaltungsbehörden und deren Organisationseinheiten identifiziert, in denen sowohl die Staatssprache als auch die Minderheitensprache im amtlichen Verkehr verwendet wird. Es handelt sich um 13 Bezirksämter, 16 Finanzämter, 6 Zollämter, 23 Behörden für Arbeit, Soziales und Familie, 8 regionale Veterinär- und Lebensmittelverwaltungen, 6 regionale Behörden für öffentliche Gesundheit und 5 Staatsarchive (detaillierte Auflistung ist dem Anhang Nr. 1 zu entnehmen).

Im Einklang mit dem § 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird die Bezeichnung der öffentlichen Verwaltungsbehörde, die an Gebäuden in derjenigen Gemeinde angebracht ist, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache angegeben. Gleichzeitig wird an Gebäuden der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes neben der Bezeichnung der Gemeinde in der Staatssprache auch die Bezeichnung in der Minderheitensprache angegeben. Bezeichnungen einzelner öffentlichen Verwaltungsbehörden, auf die sich diese Verpflichtung bezieht, sind im Anhang Nr. 1 dieses methodischen Leitfadens aufgeführt. Fachwörterbücher, die auf der Webseite des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten veröffentlicht sind, enthalten auch Übersetzungen von Bezeichnungen einiger öffentlichen Verwaltungsbehörden.

10. Gemeinde

Die Gemeinde ist ein unabhängiges Selbstverwaltungs- und Verwaltungsorgan der SR; sie schließt Personen zusammen, die in dieser Gemeinde einen ständigen Wohnsitz haben. Die Gemeinde ist eine juristische Person, die unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen ihr

¹¹ Siehe: <http://www.narodnostnemensiny.gov.sk/spravy-a-koncepcne-materialy/> Teil Bericht über den Stand des Gebrauchs von Minderheitensprachen in der Slowakischen Republik für den Zeitraum 2015 - 2016

Eigentum und eigene Einkommen selbständig verwaltet¹². Die Gemeinden werden durch die Regierung mittels Verordnung errichtet, aufgehoben, geteilt oder fusioniert. Darüber kann nur mit Zustimmung der Gemeinde und auf der Grundlage der Stellungnahme des Bezirksamts im Sitz des Kreises, in dessen Bezirk sich die Gemeinde befindet, entschieden werden¹³.

Im Sinne des § 1a Abs. 2 des Gesetzes des Nationalrates der SR Nr. 377/1990 Slg. über die Hauptstadt der Slowakischen Republik Bratislava in der Fassung späterer Vorschriften und des § 2 Abs. 2 des Gesetzes des Nationalrates der SR Nr. 401/1990 Slg. über die Stadt Košice in der Fassung späterer Vorschriften gilt als Gemeinde unter Berücksichtigung des festgelegten Geltungsbereichs auch ein Stadtteil der Hauptstadt der SR Bratislava und ein Stadtteil der Stadt Košice.

11. Juristische Person gegründet durch eine Gebietskörperschaft

Eine durch Gebietskörperschaft gegründete juristische Person ist eine haushaltsgebundene Einrichtung und eine Beitragsorganisation. Der Gebrauch der Minderheitensprache durch juristische Personen, die im Bereich der Vorschulerziehung, Grundschulen, weiterführenden Schulen und Kultur im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. tätig sind, sowie durch juristische Personen auf dem Gebiet der Gesundheits-, Sozialdienste und des sozialrechtlichen Jugendschutzes und der sozialen Vormundschaft wird durch Sondergesetze geregelt.

12. Natürliche Person – Unternehmer

Nach § 2 des Gesetzes Nr. 455/1991 Slg. über gewerbliche Unternehmenstätigkeit (Gewerbegesetz) bedeutet Gewerbe eine kontinuierliche Tätigkeit, die selbständig, im eigenen Namen, in eigener Verantwortung, zwecks Erzielung eines Gewinns und unter den durch dieses Gesetz festgelegten Bedingungen betrieben wird. Nach § 5 dieses Gesetzes darf ein Gewerbe von einer natürlichen Person (Gewerbetreibender) betrieben werden, wenn sie die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt. Eine slowakische natürliche Person ist im Sinne dieses Gesetzes eine natürliche Person mit dem Wohnsitz in der Slowakischen Republik. Unter Wohnsitz ist ein ständiger Wohnsitz in der Slowakischen Republik zu verstehen.

13. Einreichung

Unter Einreichung ist eine Handlung des Bürgers zu verstehen, die in einer bestimmten behördlichen Angelegenheit an eine öffentliche Verwaltungsbehörde gerichtet ist. Mit der Einreichung kann ein Verfahren eingeleitet werden und die Einreichung kann auch im Rahmen eines laufenden Verfahrens erfolgen. Die Anforderungen an die Einreichung richten sich nach der allgemeinen Verordnung über Verwaltungsverfahren¹⁴ oder nach Sondergesetzen.

Sollte beispielsweise ein Bürger der SR ein Verfahren bezüglich der Änderung des Vornamens oder Nachnamens einleiten, wird er im Sinne des Personenstandgesetzes vorgehen. Im Falle einer Gründung, Auflösung oder Stilllegung des Gewerbes wird im Einklang mit dem Gewerbegesetz, im Falle der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung im Sinne des Baugesetzes vorgegangen usw.¹⁵

14. Antwort auf die Einreichung

¹² § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 369/1990 Slg. über die Gemeindeverwaltung in der Fassung späterer Vorschriften.

¹³ § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 369/1990 Slg. über die Gemeindeverwaltung in der Fassung späterer Vorschriften.

¹⁴ § 19 des Gesetzes Nr. 71/1967 Slg. über die Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in der Fassung späterer Vorschriften.

¹⁵ Zum Beispiel Personenstandsgesetz Nr. 154/1994 Slg., Gesetz Nr. 455/1991 Slg. über gewerbliche Unternehmenstätigkeit (Gewerbegesetz), Gesetz Nr. 50/1976 Slg. über die Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz)

Die Antwort auf die Einreichung ist eine Handlung der öffentlichen Verwaltungsbehörde im Rahmen der nachfolgenden Kommunikation mit dem Bürger, die eine Reaktion auf die Einreichung des Bürgers darstellt. Die Antwort auf die Einreichung ist nicht bloß eine Antwort, mit der die Angelegenheit erledigt wird, sondern alle Zwischenhandlungen der öffentlichen Verwaltungsbehörde im Rahmen der Kommunikation mit dem Bürger. Die Antwort auf die Einreichung kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen.

15. Öffentliche Urkunde

Öffentliche Urkunde ist ein Schriftstück, das von einer staatlichen Behörde oder einer anderen öffentlichen Verwaltungsbehörde im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs aufgrund des Gesetzes ausgestellt wurde, und welche die Rechte oder Pflichten begründet, ändert oder widerruft oder deren Entstehung, Änderung oder Abschaffung bestätigt, oder die Identität einer Person oder Sache, ihren Zustand, Eigenschaften oder Befähigung oder die durch das Recht geschützten Interessen nachweist¹⁶, sowie eine Urkunde, die durch eine Sondervorschrift für öffentlich erklärt wurde¹⁷.

Öffentliche Urkunden sind zum Beispiel die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ergangenen Entscheidungen, Personalausweise, Reisepässe, Ausbildungsnachweise sowie weitere amtliche von den öffentlichen Verwaltungsbehörden ausgestellte Dokumente, wie zum Beispiel Baugenehmigung, Wohnsitzbescheinigung, und verschiedene andere Bescheinigungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erklärungen, Stellungnahmen, Zertifikate, Ausweise u. ä.

16. Gleichschrift

Eine Gleichschrift ist eine von mehreren Kopien derselben Urkunde, die alle erforderlichen Angaben wie andere Kopie enthält und eine gleiche rechtliche Relevanz wie andere Kopien dieser Urkunde hat.

17. Amtliches Formular

Im Sinne des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird als amtliches Formular ein von einer öffentlicher Verwaltungsbehörde erstelltes Dokument – leeres Formular, Blankett – verstanden, in dem die erforderlichen Angaben vom Bürger der SR ausgefüllt werden. Ein amtliches Formular kann zentral von einer zentralen Verwaltungsbehörde erstellt und an kommunale Gebietskörperschaften oder direkt an zuständige öffentliche Verwaltungsbehörden verteilt werden. Das Muster eines amtlichen Formulars kann durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften oder direkt von einer öffentlichen Verwaltungsbehörde festgelegt werden.

18. Verfahrensbeteiligte und am Verfahren beteiligte Personen

Am Verfahren beteiligte Personen sind Verfahrensbeteiligte, Beteiligte und andere Personen, auf die sich das Verfahren bezieht. Im besonderen Fall kann dies ein Verwaltungsverfahren sein. Gemäß dem zweiten Teil des dritten Abschnitts (§ 14 bis 15a) des Gesetzes Nr. 71/1967 Slg. über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsrechtsgesetz) in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend nur „Verwaltungsrechtsgesetz“ genannt) ist ein Verfahrensbeteiligter derjenige, über dessen Rechte, gesetzlich geschützte Interessen oder Pflichten ein Beschluss getroffen werden soll oder dessen Rechte, gesetzlich geschützte Interessen oder Pflichten von der Entscheidung unmittelbar betroffen sein können;

¹⁶ § 131 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 300/2005 Slg. des Strafgesetzbuches in der Fassung späterer Vorschriften.

¹⁷ Zum Beispiel Gesetz Nr. 224/2006 Slg. über Personalausweise und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, Gesetz Nr. 647/2007 Slg. über Reisedokumente und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, Gesetz Nr. 245/2008 Slg. über Erziehung und Bildung (Schulgesetz) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.

Verfahrensbeteiligter ist auch derjenige, der behauptet, von der Entscheidung hinsichtlich seiner Rechte, gesetzlich geschützter Interessen oder Pflichten unmittelbar betroffen zu sein, und zwar bis zum Zeitpunkt, bis das Gegenteil nachgewiesen sein wird. Verfahrensbeteiligter ist auch derjenige, dem ein Sondergesetz eine solche Stellung einräumt.

Ein Verfahrensbeteiligter ist eine andere Person, die gesetzlich berechtigt ist, sich am Verfahren oder einem Teil davon zu beteiligen.

19. Name der Gemeinde

Gemeinde und ihr Teil haben einen Namen. Der Name der Gemeinde und ihres Teils wird in der Staatssprache aufgeführt. Die Bezeichnung der Gemeinde in einer anderen Sprache ist im Gesetz Nr. 184/1999 Slg. festgelegt. Der Name der Gemeinde wird von der Regierung der SR durch Verordnung festgelegt oder geändert; der Name der Gemeinde kann nur mit Zustimmung der Gemeinde geändert werden. Eine Gemeinde, die durch Fusion von Gemeinden gebildet wird, trägt in der Regel den Namen einer der fusionierten Gemeinden. Wenn fusionierende Gemeinden in der Vereinbarung über die Fusion von Gemeinden den Namen der neuen Gemeinde nicht festlegen, weil sie sich darauf nicht geeinigt haben, wird der Name vom Innenministerium der SR vorgeschlagen. Ausnahmsweise kann auch ein zusammengesetzter Name der Gemeinde festgelegt werden. Eine Gemeinde, die durch Teilung der Gemeinde gebildet wird, trägt in der Regel denjenigen Namen, mit dem sie als Teil der Gemeinde bezeichnet wurde. Stammt die neue Gemeinde nicht aus einem ehemaligen Teil der Gemeinde, wird ihr Name nach dem Namen des Ortsteils, nach dem Namen eines bedeutenden natürlichen Gebildes, einer Erscheinung oder eines historischen Ereignisses, der mit dem Gebiet der Gemeinde zusammenhängt, oder nach dem Namen einer verstorbenen berühmten Persönlichkeit bestimmt. Ein Name der Gemeinde und Name des Gemeindeteils, der lang, doppelt, moralisch, religiös oder ethnisch bedenklich oder aufgrund der historischen Entwicklung des Gebiets unwichtig ist, ist unzulässig¹⁸.

Der Gemeinderat kann ein lokales Referendum über Änderung des Namens der Gemeinde ankündigen. Die Ergebnisse des lokalen Referendums sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten teilgenommen hat und wenn die Entscheidung mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen von Teilnehmern des lokalen Referendums getroffen wurde¹⁹. Wenn das lokale Referendum seine Zustimmung mit der Änderung des Namens der Gemeinde zum Ausdruck bringt, kann die Regierung der SR über eine solche Änderung des Namens der Gemeinde entscheiden.

20. Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache

Die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache wird an Orten und in der Weise verwendet, die durch das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. festgelegt wurde. Im Sinne des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes wird das Gemeindeverzeichnis sowie das Verzeichnis von Bezeichnungen der Gemeinden in Minderheitensprachen durch die Regierungsverordnung der SR Nr. 221/1999 Slg. festgelegt, aufgrund dieser ein Verzeichnis von Gemeinden, in denen die einer nationalen Minderheit angehörigen Bürger der SR mindestens 20 % der Bevölkerung im Einklang mit der Regierungsverordnung der SR Nr. 534/2011 vom 19. Dezember 2011 ausmachen, veröffentlicht wird. An gesetzlich festgelegten Orten sind die Gemeinden in der Minderheitensprache so zu bezeichnen, wie es in dieser Verordnung aufgeführt ist.

Im Einklang mit dem § 4a des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. in Bezug auf lokales Referendum über Änderung der Bezeichnung der Gemeinde kann die Gemeinde durch die Abstimmung ihrer

¹⁸ § 1a des Gesetzes Nr. 369/1990 Slg. über die Gemeindeverwaltung in der Fassung späterer Vorschriften.

¹⁹ § 11a des Gesetzes Nr. 369/1990 Slg. über die Gemeindeverwaltung in der Fassung späterer Vorschriften.

Bürger die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, beschließen²⁰

21. Verkehrsschilder in der Minderheitensprache

Verkehrsschild in der Minderheitensprache ist ein Verkehrsschild, das den Beginn und das Ende einer Gemeinde in der Minderheitensprache bezeichnet²¹. Details zu den Verkehrsschildern, die den Beginn und das Ende der Gemeinde in der Minderheitensprache bezeichnen, werden durch Art. 6 *Informative Verkehrsschilder* Punkt 45 zu den Verkehrsschildern Nr. IS 37a und Nr. IS 37b der Verordnung des Innenministeriums der SR Nr. 9/2009 Slg. geregelt, durch die das Gesetz über Straßenverkehr und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze umgesetzt wird. Muster dieser Verkehrsschilder sind dem Anhang Nr. 1 zu dieser Verordnung, I. Teil, Teil I. *Vertikale Verkehrszeichen* zu entnehmen.

22. Standardisierte topografische Namen

Zusätzlich zu den standardisierten topografischen Namen können gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. in Fachpublikationen, in der Presse und anderen Massenmedien sowie bei amtlichen Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungsbehörden, wenn diese die Minderheitensprache verwenden, auch Bezeichnungen von den in der Minderheitensprache eingebürgerten und traditionellen topografischen Objekten in der Minderheitensprache aufgeführt werden.

Gemäß § 2 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 215/1995 Slg. über Geodäsie und Kartographie in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend auch als „Gesetz über Geodäsie und Kartographie“ genannt) umfasst die Standardisierung der topografischen Terminologie eine Gesamtheit von Maßnahmen, die die Einheitlichkeit topografischer Namen und die Verpflichtung zu ihrer Verwendung sicherstellt. Über Standardisierung von Namen der nicht urbanen topografischen Objekte und spezifischen urbanen Objekte in der SR, die den Inhalt der Basisdatenbank für das topografische Informationssystem bilden, von eingebürgerten Namen der urbanen und nicht urbanen topografischen Objekte und spezifischen urbanen Objekte in der SR und von Namen außerirdischer Objekte, sowie über Transkription von Namen topografischer Objekte und spezifischer urbaner Objekte außerhalb der SR aus den Ländern, die ein nicht-lateinisches Alphabet und eine nicht-lateinische Schrift verwenden, in die lateinische Schrift entscheidet das Institut für Geodäsie, Kartographie und Kataster der SR im Einklang mit den slowakischen Rechtschreibregeln in Zustimmung mit dem Kultusministerium der SR²².

Standardisierte topografische Namen sind für die Herausgeber kartographischer Werke, Fachpublikationen, für ihre Verwendung in der Presse und anderen Massenmedien und bei amtlicher Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungsbehörden verbindlich; gleiches gilt für Herausgeber kartographischer Werke und Fachpublikationen, die in der Fremdsprache herausgegeben werden, und für ihre Verwendung in der Presse und anderen Massenmedien, die in der Fremdsprache verbreitet werden. Die Verwendung von Bezeichnungen topografischer Objekte in den Minderheitensprachen regelt das Sondergesetz, Gesetz Nr. 184/1999 Slg.²³

23. Bezeichnung topografischer Objekte in der Minderheitensprache

²⁰ Gemäß § 4a Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. bezieht sich auf das lokale Referendum über Änderung der Bezeichnung der Gemeinde das Gesetz Nr. 369/1990 Slg. über Gemeindeverwaltung in der Fassung späterer Vorschriften.

²¹ § 4 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch der Minderheitensprachen.

²² § 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 215/1995 Slg. über Geodäsie und Kartographie.

²³ § 18 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 215/1995 Slg. über Geodäsie und Kartographie.

In Übereinstimmung mit dem oben genannten Absatz § 4 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. handelt es sich bei den Bezeichnungen topografischer Objekte (nicht urbaner Objekte und spezifischer urbaner Objekte in der SR, urbaner und nicht urbaner topografischer Objekte außerhalb der SR und außerirdischer Objekte) um die in der Minderheitensprache eingebürgerten und traditionellen Begriffe. Bezeichnungen topografischer Objekte in der Minderheitensprache sind keine standardisierten topografischen Namen.

24. *Gesundheitseinrichtung, soziale Einrichtung und Einrichtung für sozialrechtlichen Jugendschutz und soziale Vormundschaft*

Gesundheitseinrichtung²⁴ bezeichnet eine Betriebseinheit, die für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen gegründet wurde. Nach dem Gesetz Nr. 578/2004 Slg. über Gesundheitsdienstleister, Gesundheitspersonal, Berufsverbände im Gesundheitswesen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften gelten folgende Einrichtungen als Gesundheitseinrichtungen:

- ambulante Gesundheitseinrichtungen;
- stationäre Gesundheitseinrichtungen;
- pharmazeutische Einrichtungen.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Gesundheitseinrichtungen ist der Fußnote zu entnehmen²⁵.

Soziale Einrichtung ist eine Einrichtung zur Sicherstellung notwendiger Bedingungen zwecks Befriedigung der lebensnotwendigen Grundbedürfnisse einer natürlichen Person, die im Sinne des Gesetzes Nr. 448/2008 Slg. über Sozialdienste und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 455/1991 Slg. über gewerbliche Unternehmenstätigkeit (Gewerbegesetz) in der Fassung späterer Vorschriften gegründet wurde²⁶. Im Sinne des genannten Gesetzes gehören zu den sozialen Einrichtungen auch:

- Sozialdienste der Krisenintervention;
- Sozialdienste zur Unterstützung der Familien und Kinder;
- Sozialdienste zur Bewältigung der ungünstigen sozialen Situation aufgrund einer schweren Behinderung, eines ungünstigen Gesundheitszustands oder aufgrund der Erreichung des Rentenalters.

Konkrete soziale Einrichtungen sind in der Fußnote aufgeführt²⁷.

²⁴ § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 578/2004 Slg. über Gesundheitsdienstleister, Gesundheitspersonal, Berufsverbände im Gesundheitswesen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze

²⁵ Ambulante Gesundheitseinrichtungen sind:

- Ambulanz 1. allgemeine, 2. Fachambulanzen; 3. Bereitschaftspraxen, 3a. Bereitschaftspraxen für Erwachsene, 3b. Bereitschaftspraxen für Kinder und Jugendliche, 3c. spezialisierter zahnärztlicher Notdienst, 4. Rettungsdienst 4a. ärztlicher Rettungsdienst, 4b. medizinischer Rettungsdienst, 4c. ärztlicher Rettungsdienst mit Ausrüstung einer mobilen Intensivstation, 4d. Hubschrauberrettungsdienst, b) Einrichtungen der eintägigen Chirurgie, c) Pflegeheim, d) Poliklinik, e) Agentur für häusliche Pflege, f) Einrichtungen gemeinsamer Untersuchungs- und Behandlungseinheiten, g) mobiles Hospiz h) Gewebereinrichtung, i) Referenzlabor.
- Institutionelle Gesundheitseinrichtungen sind:
 - a) Krankenhaus 1. allgemeines, 2. Fachkrankenhaus, b) Rehabilitationszentrum, c) Hospiz, d) Pflegeeinrichtung, e) Naturheilbad, f) Heilanstalt, g) biomedizinische Forschungseinrichtung.
- Pharmazeutische Einrichtungen werden durch den § 20 des Gesetzes Nr. 362/2011 Slg. über Arzneimittel und Medizinprodukte und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze geregelt

²⁶ § 2 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzes Nr. 448/2008 Slg. über Sozialdienste und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 455/1991 Slg. über gewerbliche Unternehmenstätigkeit (Gewerbegesetz) in der Fassung späterer Vorschriften.

²⁷ Sozialdienste je nach Art sind:

- Sozialdienste der Krisenintervention, zu welchen gehört:

Im Sinne des Gesetzes Nr. 305/2005 Slg. über sozialrechtlichen Jugendschutz und soziale Vormundschaft und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze wird unter einer Umgebung, die für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes geschaffen und eingerichtet wurde, eine Einrichtung für sozialrechtlichen Jugendschutz und soziale Vormundschaft verstanden. Gemäß § 71 des zitierten Gesetzes werden die Maßnahmen des sozialrechtlichen Jugendschutzes und der sozialen Vormundschaft auch von:

- der Gemeinde;
- dem Selbstverwaltungskreis;
- der akkreditierten Stelle durchgeführt.

25. Dienstlicher Verkehr

Dienstlicher Verkehr stellt eine interne Kommunikation von Angestellten öffentlicher Hand, Angehörigen der Streitkräfte der SR, bewaffneter Sicherheitskräfte, anderer Streitkräfte, der Feuerwehr und Rettungsdienste und der Stadtpolizei in Bezug auf ihre Diensttätigkeit dar. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Minderheitensprache wird in Streitkräften, in der Polizei, im Slowakischen Informationsdienst, im Nationalen Sicherheitsbüro, im Korp der Justiz- und Gefängnisaufseher der SR, in der Bahnpolizei und in der Feuerwehr und Rettungsdienst im Rahmen des dienstlichen Verkehrs die Staatssprache verwendet. Dienstlicher Verkehr ist keine direkte Kommunikation der Angestellten öffentlicher Hand, Angehörigen der Sicherheitskräfte der SR, bewaffneter Streitkräfte, anderer Sicherheitskräfte, Feuerwehr und Rettungsdienste und der Stadtpolizei mit den Bürgern.

26. Streitkräfte der Slowakischen Republik, bewaffnete Sicherheitskräfte, andere Streitkräfte, Feuerwehr und Rettungsdienste und Stadtpolizei

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 321/2002 Slg. über Streitkräfte der SR in der Fassung späterer Vorschriften werden zwecks Wahrung des Friedens und der Sicherheit der SR und zwecks Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Verträgen ergeben, an die die SR gebunden ist, die Streitkräfte gegründet.

Gemäß Art. 1 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 227/2002 Slg. über Staatssicherheit in Kriegszeiten, Zeiten des Kriegszustands, Ausnahmezustands und der Notstandsituation in der Fassung späterer Vorschriften bestehen die Streitkräfte:

- im Sicherheitszustand aus Berufssoldaten, Reservisten, die zur regelmäßigen Übung oder zur Ausübung der Aufgaben von Streitkräften einberufen wurden, und Soldaten der freiwilligen militärischen Ausbildung;

1. externe Sozialdienste der Krisenintervention, 2. Erbringung von Sozialdiensten in Einrichtungen wie: 2.1. niedrigschwelliges Tageszentrum, 2.2. Integrationszentrum, 2.3. Gemeindezentrum, 2.4. Hospiz, 2.5. Tagesheim, 2.6. Resozialisierungsheim, 2.7. Notunterkünfte, 3. niedrigschwellige Sozialdienste für Kinder und Familie;

- Sozialdienste zur Unterstützung von Familien und Kinder wie:

1. Unterstützung bei persönlicher Kinderbetreuung, 2. Hilfe bei persönlicher Kinderbetreuung in Einrichtung zur vorübergehenden Kinderbetreuung, 3. Dienstleistungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, 4. Dienstleistungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Einrichtungen zur Betreuung der Kinder vom dritten Lebensalter, 5. Dienstleistungen der Frühintervention;

- Zu den Sozialdiensten zu Bewältigung der ungünstigen sozialen Situation aufgrund einer schweren Behinderung, eines ungünstigen Gesundheitszustands oder aufgrund der Erreichung des Rentenalters gehören: 1. Erbringung von Sozialdiensten in Einrichtungen für natürliche Personen, die auf eine Unterstützung einer anderen natürlichen Person angewiesen sind, und für natürliche Personen, die das Rentenalter erreicht haben, wie: 1.1. Einrichtungen für betreutes Wohnen, 1.2. Einrichtungen für Senioren, 1.3. Pflegeeinrichtungen, 1.4. Rehabilitationszentrum, 1.5. Pflegeheim, 1.6. spezialisierte Einrichtungen, 1.7. vollstationäres Pflegeheim, 2. häuslicher Pflegedienst, 3. Transportdienst, 4. Begleitungs- und Vorlesedienst, 5. Dolmetschdienst, 6. Vermittlung des Dolmetschdienstes, 7. Vermittlung der persönlichen Assistenz, 8. Verleih von Ausrüstung.

- in Kriegszeiten und Zeiten des Kriegszustands aus Berufssoldaten, Reservisten, die zur regelmäßigen Übung oder zur Ausübung der Aufgaben von Streitkräften einberufen wurden, und Soldaten der freiwilligen militärischen Ausbildung, Reservisten, die zur Ausübung eines außerordentlichen Dienstes einberufen wurden, und registrierte zur Ausübung eines außerordentlichen Dienstes einberufene Bürger, die aufgrund des Rekrutierungsverfahrens rekrutiert wurden;
- im Ausnahmezustand und Notstand aus Berufssoldaten, Reservisten, die zur regelmäßigen Übung oder zur Ausübung der Aufgaben von Sicherheitskräften einberufen wurden, und Soldaten der freiwilligen militärischen Ausbildung und Reservisten, die zur Ausübung eines außerordentlichen Dienstes einberufen wurden.

Die Sicherheitskräfte werden derzeit aus der Polizei und dem Korp der Justiz- und Gefängnisaufseher gebildet.

Im Sinne des § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Nr. 171/1993 Slg. bedeuten die Polizeikräfte bewaffnete Sicherheitskräfte, die die Aufgaben in Bezug auf innerstaatliche Ordnung, Sicherheit, Kampf gegen Kriminalität einschließlich deren organisierten Formen und internationalen Formen und Aufgaben, die sich für die Polizeikräfte aus internationalen Verpflichtungen der SR ergeben, erfüllt. Nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erfüllt die Polizei die Aufgaben der Staatsverwaltung²⁸ und andere Aufgaben²⁹, sofern dies durch Sondervorschriften festlegt wird.

Korp der Justiz- und Gefängnisaufseher sind nach § 1 des Gesetzes Nr. 4/2001 Slg. über Korp der Justiz- und Gefängnisaufseher bewaffnete Sicherheitskräfte, die die Aufgaben im Zusammenhang mit Inhaftierung, Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Schutz von Objekten des Korps, Objekten der Haftanstalt und Objekten in ihrer Nähe, Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Gerichtsgebäuden, Staatsanwaltschaftsgebäuden und in Gebäuden in deren Nähe erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. t) dieses Gesetzes erfüllt das Korp der Justiz- und Gefängnisaufseher im Rahmen seiner Befugnisse die Aufgabe einer öffentlichen Verwaltungsbehörde und andere Aufgaben, sofern dies durch Sondervorschriften festlegt wird³⁰. § 7 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. spricht auch von anderen Streitkräften. Andere Streitkräfte sind im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 652/2004 Slg. über Verwaltungsbehörden im Zollwesen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze Streitkräfte, die aus Zollbeamten bestehen.

²⁸ Zum Beispiel Gesetz des Nationalrates der SR Nr. 162/1993 Slg. über Personalausweise, Gesetz Nr. 190/2003 Slg. über Schusswaffen und Munition und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, Gesetz Nr. 48/2002 Slg. über Aufenthalt ausländischer Staatsbürger und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften.

²⁹ Zum Beispiel Strafgesetzbuch, streitige Zivilprozessordnung, außerstreitige Zivilprozessordnung, Verwaltungsgerichtsordnung, Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 233/1995 Slg. über Gerichtsvollzieher und Vollstreckungstätigkeit (Vollstreckungsordnung) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 328/1991 Slg. über Insolvenz und Vergleichsverfahren in der Fassung späterer Vorschriften.

³⁰ Zum Beispiel Gesetz Nr. 308/1991 Slg. über Glaubensfreiheit und Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz des Nationalrates der SR Nr. 278/1993 Slg. über Verwaltung des Staatseigentums in der Fassung späterer Vorschriften, Brandschutzgesetz Nr. 314/2001 Slg. über in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 328/2002 Slg. über Sozialversicherung für Polizisten und Soldaten und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 475/2005 Slg. über Vollstreckung von Freiheitsstrafen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 125/2006 Slg. über Arbeitsaufsicht und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 82/2005 Slg. über illegale Arbeit und illegale Beschäftigung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 221/2006 Slg. über Vollzug der Untersuchungshaft in der Fassung späterer Vorschriften.

Feuerwehr und Rettungsdienste stellen ein einheitlich organisiertes Korps dar, das Aufgaben im Umfang und unter Bedingungen, die im Gesetz Nr. 315/2001 Slg. über Feuerwehr und Rettungsdienste und durch spezifische Rechtsvorschriften festgelegt sind, erfüllt. Feuerwehr und Rettungsdienste unterstehen dem Innenminister der SR³¹. Nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes nehmen Feuerwehr und Rettungsdienste die Aufgaben einer öffentlichen Verwaltung im Bereich des Brandschutzes wahr³².

Die Gemeindepolizei stellt im Sinne des § 2 des Gesetzes Nr. 564/1991 Slg. über Gemeindepolizei in der Fassung späterer Vorschriften Ordnungskräfte dar, die für die Wahrung öffentlicher Ordnung, den Umweltschutz in der Gemeinde und Erfüllung von Aufgaben zuständig ist, die sich aus allgemein verbindlichen Verordnungen der Gemeinde und aus Beschlüssen des Gemeinderates und Entscheidungen des Bürgermeisters der Gemeinde ergeben. Die Gemeindepolizei wird von der Gemeinde durch eine allgemein verbindliche Verordnung errichtet und aufgelöst.

27. Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit im Rahmen des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. ist eine Zuwiderhandlung, die auf einem Verstoß gegen definierte Bestimmungen des Gesetzes beruht. Eine Ordnungswidrigkeit kann von einer öffentlichen Verwaltungsbehörde (in Fällen nach § 7b Abs. 1 Buchst. a) bis h) des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.), einer juristischen oder natürlichen Person als Unternehmer (im Falle nach § 7b Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.) begangen werden.

Art. V Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird durch den § 1 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes geregelt, wonach ein Bürger der SR, der einer nationalen Minderheit angehört, berechtigt ist, die Minderheitensprache zu verwenden. Das Recht auf den Gebrauch der Minderheitensprache unterliegt somit zwei Voraussetzungen, nämlich der slowakischen Staatsangehörigkeit und der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit. Die Bedingungen für den Erwerb, Entzug und Bescheinigung der slowakischen Staatsangehörigkeit regelt das Gesetz Nr. 40/1993 Slg. über Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik in der Fassung späterer Vorschriften. Die Angabe zur Staatsangehörigkeit ist ebenfalls im Personalausweis aufgeführt. Die zweite Voraussetzung ist: eine Person zu sein, die einer nationalen Minderheit angehört.

In Übereinstimmung mit dem Art. 12 Abs. 3 der Verfassung ist jeder berechtigt, über seine Staatsangehörigkeit frei zu entscheiden. Jede Beeinflussung dieser Entscheidungsfindung und jede Art von Zwang, der zur Denationalisierung führt, ist untersagt. Die Verwaltungsbehörden ermitteln nicht die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit, sondern gehen davon aus, dass eine Person, die das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache wahrnehmen möchte, Angehöriger einer nationalen Minderheit ist. Die Daten über Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit müssen nach Bestimmungen des Gesetzes Nr. 122/2013 Slg. zum Schutz personenbezogener Daten und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften behandelt werden³³.

³¹ § 2 Des Gesetzes Nr. 315/2001 Slg. über Feuerwehr und Rettungsdienste in der Fassung späterer Vorschriften.

³² Brandschutzgesetz Nr. 314/2001 Slg.

³³ Methodischer Leitfaden Nr. 1/2013 des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten der SR führt zum Begriff personenbezogene Daten folgendes auf: „Personenbezogene Daten sind nicht nur Titel, Name, Nachname, Anschrift und weitere Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Personenkennzahl, sowie Angaben zum Verhalten

Wenn eine Person beide Voraussetzungen erfüllt, kann sie die Minderheitensprache in den Gemeinden verwenden, auf die sich der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. bezieht.

Art. VI **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. ist im § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 7c Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. definiert, wobei sich auf einige Bestimmungen des Gesetzes eine Ausnahmeregelung des räumlichen Geltungsbereichs bezieht. Der gesetzlich festgelegte räumliche Geltungsbereich gilt nicht für die folgenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.:

- § 2 Abs. 8: Bürger der SR, die einer nationalen Minderheit angehören, dürfen im amtlichen Verkehr in der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, bei der mündlichen Kommunikation die Minderheitensprache verwenden, sofern der Angestellte einer öffentlichen Verwaltungsbehörde und die am Verfahren beteiligten Personen damit einverstanden sind;
- § 4 Abs. 5: in Fachpublikationen, in der Presse und anderen Massenmedien sowie bei den amtlichen Tätigkeiten von öffentlichen Verwaltungsbehörden, falls diese eine Minderheitensprache verwenden, können zusätzlich zu den standardisierten topografischen Namen auch Bezeichnungen von den in der Minderheitensprache eingebürgerten und traditionellen topografischen Objekte aufgeführt werden;
- § 4 Abs. 6 zweiter Satz: alle Aufschriften und Mitteilungen zwecks Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere in Geschäften, auf Sportplätzen, in Restaurants, auf Straßen, an und über Straßen, an Flughäfen, Busbahnhöfen und Bahnhöfen, können auch in der Minderheitensprache aufgeführt werden;
- § 4 Abs. 7: Inschriften auf den Denkmälern, Gedenkstätten, und Gedenktafeln können auch in der Minderheitensprache aufgeführt werden;
- § 5b: Bürger der SR, die einer nationalen Minderheit angehören, sind berechtigt die Informationen in der Minderheitensprache über Rundfunk und Fernsehen der Slowakei zu verbreiten und zu empfangen. Die regionale und lokale Ausstrahlung des Fernsehprogramms oder Rundfunkprogramms in den Minderheitensprachen erfolgt unter Bedingungen, die durch Sondervorschriften geregelt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Hoheitsgebiet der SR.

Die Grundeinheit des räumlichen Geltungsbereichs, die für andere Bestimmungen des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. angewandt wird, ist die Gemeinde. Das bedeutet, dass sich die jeweiligen Bestimmungen auf diejenigen Gemeinden beziehen, deren Verzeichnis in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. festgelegt ist.

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. gilt für den Gebrauch der Minderheitensprache im amtlichen Verkehr die Voraussetzung, dass die Angehörigen einer Minderheit mit dem ständigen Wohnsitz in der Gemeinde nach Ergebnissen zweier nacheinander folgenden Volkszählungen mindestens 15 % der Einwohner ausmachen. Diese Voraussetzung wird in Verbindung mit dem § 7c Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. angewandt, nach welchem

oder Handeln und biometrische Daten, sondern auch jegliche Angaben zu persönlichen Eigenschaften, Verhältnissen oder sonstigen besonderen Merkmalen, die die physische, physiologische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität einer bestimmten natürlichen Person charakterisieren oder offenlegen.“
Verfügbar unter:
https://dataprotection.gov.sk/uouu/sites/default/files/metodicke_usmernie_c.1_2013_k_pojmu_osobne_udaje.pdf.

unter zwei nacheinander folgenden Volkszählungen die Volkszählungen zu verstehen sind, deren Ergebnisse nach dem 1. Juli 2011 bekannt gegeben wurden. In Anbetracht der Tatsache, dass es bei der Auslegung der genannten Bestimmungen dieses Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. oft zu Unklarheiten kommt, ist Folgendes aufzuführen:

Die Verordnung Nr. 221/1999 Slg. stützt sich auf die Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählungen von 1991. Die Verordnung Nr. 221/1999 Slg. wurde im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch der Minderheitensprachen in der Fassung späterer Vorschriften erlassen, durch die das Verzeichnis von Gemeinden festgelegt wurde, in denen die Angehörigen einer Minderheit nach der letzten Volkszählung mindestens 20 % der Einwohner ausmachen (da die aufgeführte Fassung des Gesetzes im 1999 erlassen wurde, wird unter der letzten Volks- und Wohnungszählung die Volks- und Wohnungszählung von 1991 verstanden). Durch das Gesetz Nr. 204/2011 Slg., durch welches das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. geändert und ergänzt wurde, wurde die Bestimmung des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 2 Abs. 2 so geändert, dass das Recht auf den Gebrauch der Minderheitensprache im amtlichen Verkehr den Bürgern der SR in denjenigen Gemeinden eingeräumt wird, in denen die Bürger einer nationalen Minderheit mindestens 15 % der Einwohner nach zwei nacheinander folgenden Volkszählungen ausmachen. Diese Umstände treten jedoch erst dann ein, nachdem die Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählung im 2021 bekannt gegeben werden.

Nach § 7c Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. gilt die Bestimmung des § 2 Abs. 1 nicht für die Gemeinden, die in der zum 1. Juli 2011 gültigen und wirksamen Regierungsverordnung der SR nach § 2 Abs. 2 aufgeführt sind, wobei diese Gemeinden das Recht auf den Gebrauch der Minderheitensprache verlieren, wenn die Bürger der SR, die einer nationalen Minderheit angehören und den ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben, laut Ergebnissen von drei nach dem 1. Juli 2011 nacheinander folgenden Volkszählungen, kein einziges Mal mindestens 15 % der Einwohner ausmachen.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften über den Gebrauch der Minderheitensprachen ist es bis zum Erlass einer neuen Regierungsverordnung im 2021 erforderlich, nach der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. weiterhin vorzugehen. Daraus folgt, dass der Umfang der Rechte in Bezug auf den Gebrauch der Minderheitensprachen vor dem Erlass einer neuen Regelung nicht geändert werden kann.

In den in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. definierten Gemeinden können die Minderheitensprache diejenigen Personen verwenden, die im Artikel V dieses methodischen Leitfadens festgelegt sind. Es darf immer die Sprache derjenigen nationalen Minderheit verwendet werden, die in dieser Gemeinde lebt und die im genannten Gesetz definierten Voraussetzungen erfüllt. Sollten mehrere nationale Minderheiten diese Voraussetzungen in einer Gemeinde erfüllen, können ihre Sprachen parallel verwendet werden.

Das Gemeindeverzeichnis ist nach nationalen Minderheiten aufgeschlüsselt, und umfasst somit ein Verzeichnis von Gemeinden, in denen die Bürger der SR, die der ungarischen, der deutschen, der Roma-Minderheit, der ruthenischen und der ukrainischen Minderheit angehören, mindestens 20% der Einwohner ausmachen. Zwecks Beurteilung, ob die Gemeinde den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. mit dem räumlichen Geltungsbereich unterliegt, ist zu überprüfen, ob sie in dem in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführten Gemeindeverzeichnis sowie im Verzeichnis für die entsprechende nationale Minderheit genannt ist.

Art. VII

Sachlicher Anwendungsbereich

Gesetz Nr. 184/1999 Slg. regelt den Gebrauch der Minderheitensprachen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Gebrauch der Minderheitensprache im amtlichen Verkehr;
- Gebrauch der Minderheitensprache in Sitzungen der Verwaltungsbehörden;
- Gebrauch der Minderheitensprache bei der Führung der Gemeindechronik;
- Gebrauch der Minderheitensprache bei amtlicher Agenda;
- Bezeichnungen in der Minderheitensprache;
- lokales Referendum über Änderung der Bezeichnung der Gemeinde;
- Gebrauch einer Minderheitensprache in Gerichtsverfahren und im Bereich der Vor-, Grundschulen, weiterführenden Schulen und Kultur (in diesem Falle verweist das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. auf Sondervorschriften³⁴);
- Gebrauch der Minderheitensprache in Gesundheits- und sozialen Einrichtungen oder vor Einrichtungen für sozialrechtlichen Jugendschutz und soziale Vormundschaft;
- Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache;
- Verbreitung und Empfang von Informationen in der Minderheitensprache;
- Gebrauch der Minderheitensprache durch öffentliche Verwaltungsbehörden und deren Pflichten;
- Gebrauch der Minderheitensprache im Dienstverkehr in der Gemeindepolizei;
- Gebrauch der Minderheitensprache bei der Kommunikation mit den Angehörigen der Streitkräfte der SR, bewaffneter Sicherheitskräfte, anderer Streitkräfte, der Feuerwehr und Rettungsdienste und der Gemeindepolizei;
- Befugnisse und Zuständigkeiten des Regierungsamtes³⁵ im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprachen;
- Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Minderheitensprache.

Art. VIII Amtlicher Verkehr

Eine detaillierte Definition des Begriffs amtlicher Verkehr ist im Art. IV Punkt 7 dieses methodischen Leitfadens aufgeführt. Amtlicher Verkehr als Zusammenfassung von Aktivitäten und Handlungen der verpflichteten Subjekte gliedert sich im Rahmen der Kommunikation mit den Bürgern in zwei Bereiche: mündlicher amtlicher Verkehr und amtlicher Schriftverkehr. Gesetz Nr. 184/1999 Slg. unterscheidet diese zwei Formen des amtlichen Verkehrs und legt für sie unterschiedliche Regeln fest.

³⁴ § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch der Minderheitensprachen in der Fassung späterer Vorschriften.

³⁵ Der Generalsekretär der Dienststelle sorgt laut Art. 5 Abs. 2 Buchst. e) Punkt 4 der Organisationsordnung des Regierungsamtes der SR für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch der Minderheitensprachen. Nach Art. 23 Abs. 2 Buchst. e) der Organisationsordnung des Regierungsamtes der SR sorgt das Büro des Generalsekretärs der Dienststelle bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Amt des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten insbesondere für die Bearbeitung der Einreichungen im Sinne des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.

Nach Art. 23 Abs. 2 Buchst. f) der Organisationsordnung des Regierungsamtes der SR gewährleistet das Büro des Generalsekretärs der Dienststelle bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Amt des Regierungsbevollmächtigten der Regierung der SR für nationale Minderheiten insbesondere eine fachliche und methodische Unterstützung für öffentliche Verwaltungsbehörden und Organisationseinheiten der Sicherheits- und Rettungsdienste bei der Umsetzung des Gesetzes über den Gebrauch der Minderheitensprachen.

Das Büro des Generalsekretärs der Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Amt des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten sorgt nach Art. 23 Abs. 2 Buchst. g) der Organisationsordnung des Regierungsamtes der SR bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit insbesondere für die Ausarbeitung eines Zweijahresberichts über den Stand des Gebrauchs der Minderheitensprachen auf dem Hoheitsgebiet der SR und für dessen Vorlage der Regierung zur Verhandlung durch den Leiter des Regierungsamtes.

1. Mündlicher amtlicher Verkehr

Im Falle des mündlichen amtlichen Verkehrs nach § 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. gilt, dass der Bürger der SR, der einer nationalen Minderheit angehört, beim amtlichen Verkehr die Minderheitensprache auf dem ganzen Gebiet der SR verwenden kann, sofern der Angestellte einer Verwaltungsbehörde und die am Verfahren beteiligte Personen damit einverstanden sind. Diese Bestimmung bezieht sich auf elf Minderheitensprachen³⁶. Dies bedeutet, dass der Bürger der SR, der einer nationalen Minderheit angehört, beim amtlichen Verkehr die Minderheitensprache verwenden kann, sofern der Angestellte einer Verwaltungsbehörde und die am Verfahren beteiligte Personen damit einverstanden sind, und zwar auch in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. nicht aufgeführt ist. Im Falle, dass es sich um eine mündliche Form der Einreichung handelt, gelten für sie die Voraussetzungen, die im § 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. aufgeführt sind. Sollte zusätzlich zu dieser mündlichen Einreichung auch eine schriftliche Einreichung erfolgen, dann handelt es sich um einen amtlichen Verkehr, der nicht unter die vorgenannte Bestimmung fällt.

In den in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannten Gemeinden kann die entsprechende Minderheitensprache sowohl im mündlichen amtlichen Verkehr als auch im amtlichen Schriftverkehr verwendet werden. Die Verwaltungsbehörde in diesen Gemeinden ist nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. verpflichtet, Bedingungen für den Gebrauch der Minderheitensprache zu schaffen.

2. Amtlicher Schriftverkehr

Amtlicher Schriftverkehr zwischen einem Bürger und einer öffentlichen Verwaltungsbehörde kann von einem Bürger an eine öffentliche Verwaltungsbehörde und von einer öffentlichen Verwaltungsbehörde an einen Bürger gerichtet werden. Das bedeutet, dass ein Bürger eine schriftliche Einreichung in Form eines Ersuchens oder durch vorgedruckte Formulare einreicht, beziehungsweise Beweismittel oder Schriftstücke an eine Verwaltungsbehörde sendet. Andererseits kann eine öffentliche Verwaltungsbehörde einen amtlichen Schriftverkehr dadurch initiieren, indem sie an den Bürger Antworten, Entscheidungen, öffentliche Urkunden (zum Beispiel Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunde, Genehmigungen, Bescheinigungen, Bestätigungen, Stellungnahmen und Erklärungen) oder amtliche Formulare sendet.

Ein Bürger der SR, der einer Minderheit angehört, kann Einreichungen, Beweismittel und Schriftstücke unter den im § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. festgelegten Bedingungen einreichen. Hierzu zählen zum Beispiel Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, Ergänzung von Anträgen im Laufe eines Verfahrens, Beschwerden, Einwände, Rechtsbehelfe und andere einschließlich schriftlicher Korrespondenz. Text dieser Schriftstücke kann vollständig oder nur teilweise in der Minderheitensprache verfasst werden. Eine Einreichung, die nur teilweise in der Minderheitensprache verfasst ist, gilt als Einreichung in Minderheitensprache. Das bedeutet, wenn ein Bürger der SR einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens in der Staatssprache an eine Verwaltungsbehörde gesendet hat, wird dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, die Anhänge zu diesem Antrag in der Minderheitensprache abzufassen und umgekehrt. Wird die Einreichung in einer Minderheitensprache an eine öffentliche Verwaltungsbehörde eingereicht, wird die öffentliche Verwaltungsbehörde ihre Übersetzung in die Staatssprache sicherstellen³⁷. Da die öffentliche Verwaltungsbehörde die schriftliche Agenda in der Staatssprache führt, wird die Einreichung in der Minderheitensprache zur Akte in der Staatssprache hintergelegt. Wurde

³⁶ Weitere Details zu den Minderheitensprachen in der Slowakischen Republik sind im Art. IV. Punkt 3 dieses methodischen Leitfadens aufgeführt.

³⁷ § 3 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes Nr. 270/1995 Slg. über Staatssprache der Slowakischen Republik.

das Original der Einreichung in der Minderheitensprache verfasst, wird die Verwaltungsbehörde zusammen mit der Übersetzung in der Staatssprache auch ihre Originalfassung aufbewahren. Die öffentliche Verwaltungsbehörde prüft, ob sie berechtigt ist, die Einreichungen in der Minderheitensprache zu empfangen (d. h. ob es sich um eine öffentliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. handelt). Für die Bestimmung des Verpflichteten – der öffentlichen Verwaltungsbehörde ist nicht der Sitz dieser Verwaltungsbehörde, sondern der Ort der Kommunikation der öffentlichen Verwaltungsbehörde mit dem Bürger ausschlaggebend. Wenn die öffentliche Verwaltungsbehörde in einer Gemeinde niedergelassen ist, die nicht im Verzeichnis nach Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, und wenn sich ihre Zweigstelle, Arbeitsstätte, Dienststelle oder Kontaktstelle jedoch in einer Gemeinde nach Verordnung Nr. 221/1999 Slg. befinden, dann ist dieses Subjekt verpflichtet, den Gebrauch der Minderheitensprache sicherzustellen. So hat zum Beispiel ein Bürger, der die Einreichung an die im Verzeichnis nach Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführte Gemeinde als eine Baubehörde einreicht, jedoch die Agenda im Bereich des Bauwesens durch gemeinsame Baubehörde mit dem Sitz in einer Gemeinde bearbeitet wird, die im Verzeichnis nach Verordnung Nr. 221/1999 Slg. nicht aufgeführt ist, das Recht auf die Antwort auch in der Minderheitensprache.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird die öffentliche Verwaltungsbehörde auf die in der Minderheitensprache verfasste Einreichung sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache antworten, ausgenommen der Ausstellung öffentlicher Urkunden, wobei sich diese Ausnahme nicht auf öffentliche Urkunden nach § 2 Absätze 4 und 5 dieses Gesetzes bezieht. Handelt es sich also um eine Antwort auf Ersuchen oder Anträge, die sich auf die Ausstellung öffentlicher Urkunden im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. nicht bezieht (Entscheidung, Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunde, Genehmigungen, Berechtigungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen und Erklärungen), wird sie die öffentliche Verwaltungsbehörde sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache erstellen. Im genannten Fall enthält die Verordnung der Regierung der SR Nr. 535/2011 Slg. zur Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch der Minderheitensprachen in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend nur „Verordnung Nr. 535/2011 Slg. genannt“), keine Angaben zur grafischen Form der Platzierung des Textes in der Staatssprache und des Textes in der Minderheitensprache. Das bedeutet, dass Texte unterschiedlich aufgebaut werden können, zum Beispiel: in zwei Spalten auf einer Urkunde, untereinander auf einer Urkunde oder als zwei separate Urkunden. Der Text in der Minderheitensprache muss keine beglaubigte Übersetzung des Textes in der Staatssprache sein. Der Text in der Minderheitensprache kann auch von einem Beamten einer öffentlichen Verwaltungsbehörde, der die Minderheitensprache beherrscht, verfasst werden. Der Wortlaut in der Minderheitensprache muss exakt dem Wortlaut in der Staatssprache entsprechen und sämtliche Angaben der Antwort in der Staatssprache enthalten. Die Namen, die in der Antwort sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache aufgeführt sind, müssen mit den Namen der betroffenen Personen, die im Personenstandsbuch eingetragen sind, übereinstimmen. Bei Angabe von Namen, Nachnamen und Zeitangaben sind die Regeln der Minderheitensprachen zu berücksichtigen.

Im Text in der Staatssprache werden die Namen der Städte und Dörfer in der Staatssprache angeführt. Im Text, der in der Minderheitensprache verfasst ist, werden die sich in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannten Dörfer und Städte in der Minderheitensprache, und zwar im Einklang mit der genannten Verordnung aufgeführt. Im Text, der in der Minderheitensprache im Sinne des § 4 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. verfasst wird, werden „neben den standardisierten topografischen Namen auch Bezeichnungen topografischer Objekte, die in der Minderheitensprache eingebürgert und traditionell sind, in der Minderheitensprache aufgeführt“.

Bei Verwendung von Fachterminologie in der Minderheitensprache wird empfohlen, sich auf Fachwörterbücher zu stützen. Auf der Webseite des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten sind folgende Fachwörterbücher veröffentlicht: Slowakisch-Ungarisch, Slowakisch-Romani, Slowakisch-Ruthenisch und Slowakisch-Ukrainisch³⁸. Bei inhaltlichen oder formalen Abweichungen zwischen dem Text in der Staatssprache und dem Text in der Minderheitensprache ist der Text in der Staatssprache maßgebend.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird die öffentliche Verwaltungsbehörde angemessene Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf den Gebrauch der Minderheitensprache schaffen, wobei sie einen Zeitraum für die Erledigung von Angelegenheiten in der Minderheitensprache festlegen kann. Zwecks dieser Bestimmung wird unter angemessener Art und Weise solche Art und Weise verstanden, die das Recht des Angehörigen einer Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. nicht einschränkt. Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. ist die betreffende öffentliche Verwaltungsbehörde gleichzeitig verpflichtet, die Bedingungen für den Gebrauch der Minderheitensprache im Sinne des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. und der Sondergesetze zu schaffen.

Die öffentliche Verwaltungsbehörde stellt den amtlichen Verkehr in der Minderheitensprache insbesondere durch Beamte der öffentlichen Verwaltungsbehörde, die die entsprechende Minderheitensprache beherrschen, sicher.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. ist die öffentliche Verwaltungsbehörde und ihre Beamten verpflichtet, die Staatssprache im amtlichen Verkehr zu verwenden, und unter den durch dieses Gesetz und Sondergesetze festgelegte Bedingungen können sie auch die Minderheitensprache benutzen. Die öffentliche Verwaltungsbehörde und ihre Angestellten sind nicht verpflichtet, die Minderheitensprache zu beherrschen³⁹. Sollte die öffentliche Verwaltungsbehörde keine oder wenige Beamten, die die Minderheitensprache beherrschen, zur Verfügung haben, kann die Verwaltungsbehörde die Kommunikation in der Minderheitensprache mithilfe von Dolmetschern und Übersetzern sicherstellen. Die Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung aus/in die Minderheitensprache trägt die öffentliche Verwaltungsbehörde.

Im Einklang mit dem § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. kann die öffentliche Verwaltungsbehörde einen Zeitraum für die Erledigung von Angelegenheiten in der Minderheitensprache festlegen. Hierbei muss es sich um regelmäßige Sprechzeiten handeln, zu denen die betreffende Verwaltungsbehörde sowohl die mündliche als auch die schriftliche Kommunikation in der Minderheitensprache für Bürger der SR, die einer nationalen Minderheit angehören, ermöglicht. Ihre Häufigkeit soll den tatsächlichen Anforderungen der Bürger der SR, die einer nationalen Minderheit angehören, entsprechen. Gleichzeitig müssen diese Personen ordnungsgemäß über die Sprechzeiten, zu denen sie mit der betreffenden öffentlichen Verwaltungsbehörde in der Minderheitensprache kommunizieren können, informiert werden. Die Einreichungen, die in der Minderheitensprache eingereicht wurden, können von der öffentlichen Verwaltungsbehörde auch außerhalb der festgelegten Sprechzeiten bearbeitet werden.

Der Gebrauch der Minderheitensprache im amtlichen Verkehr beeinflusst nicht die Einhaltung der Verfahrensfristen im Sinne der Sondervorschriften⁴⁰. Soll die öffentliche Verwaltungsbehörde zusätzlich zur Antwort in der Staatssprache auch eine Antwort in der

³⁸ Siehe: <http://www.narodnostnemensiny.gov.sk/odborne-terminologicke-slovniky-v-jazykoch-narodnostnych-mensin/>.

³⁹ Für weitere Details zum § 7 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. siehe Art. XXII dieses methodischen Leitfadens.

⁴⁰ Zum Beispiel: § 49 des Gesetzes Nr. 71/1967 Slg. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahren) in der Fassung späterer Vorschriften.

Minderheitensprache geben, müssen diese Texte zusammen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Verfahrensfristen ausgestellt werden.

3. Informationen zur Möglichkeit des Gebrauchs der Minderheitensprache

Die öffentliche Verwaltungsbehörde wird nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. die Information über die Möglichkeit des Gebrauchs der Minderheitensprache an sichtbarer Stelle im Sitz der öffentlichen Verwaltungsbehörde aushängen. Die genannte Verpflichtung der öffentlichen Verwaltungsbehörden ist näher in der Verordnung Nr. 535/2011 Slg. spezifiziert. Der Anhang der zitierten Regierungsverordnung stellt die verbindliche Form der Information zur Möglichkeit des Gebrauchs der Minderheitensprache fest. Diese Information soll von der zuständigen öffentlichen Verwaltungsbehörde ausgefüllt und an einer sichtbaren Stelle in ihrem Sitz ausgehängt werden. Es wird empfohlen, diese Information gleichzeitig in der Minderheitensprache zu veröffentlichen. Das Muster der Information sowohl in der Staatssprache als auch in der ungarischen, deutschen, ruthenischen, ukrainischen Sprache und Romani ist auf der Website des Regierungsbevollmächtigten für nationale Minderheiten verfügbar ⁴¹. Die Verordnung Nr. 535/2011 Slg. bestimmt auch weitere Formen der Unterrichtung über die Möglichkeit des Gebrauchs der Minderheitensprache fest, und zwar über alle Informationssysteme, die sich im Sitz der öffentlichen Verwaltungsbehörde befinden⁴². Als Informationssystem zählt zum Beispiel: Navigationsstafel, Namensschild an der Tür der Beamten und andere Mittel zur Information der Bürger der SR.

4. Ausstellung der Entscheidungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens in der Minderheitensprache

Im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird die öffentliche Verwaltungsbehörde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens außer der Entscheidung in der Staatssprache auch eine Gleichschrift in der Minderheitensprache in folgenden Fällen ausstellen:

- auf Anfrage oder;
- wenn das Verfahren durch Einreichung in der Minderheitensprache eingeleitet wurde.

Um Gleichschrift der Entscheidung in der Minderheitensprache auszustellen, reicht es, wenn eine der genannten Bedingungen erfüllt ist. Die Gleichschrift der Entscheidung in der Minderheitensprache muss keine beglaubigte Übersetzung der Entscheidung in der Staatssprache sein. Die betreffende Gleichschrift kann auch von einem Beamten der öffentlichen Verwaltungsbehörde, der die Minderheitensprache beherrscht, verfasst werden. Diese soll identisch mit der Entscheidung in der Staatssprache sein und muss sämtliche Angaben der Entscheidung in der Staatssprache enthalten. Es wird auch in diesem Fall empfohlen, auf Fachwörterbücher zurückzugreifen, die auf der Website des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten veröffentlicht sind. In der Gleichschrift ist der Name der Gemeinde, in der die Entscheidung ausgestellt wird, sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache aufzuführen. Zu den weiteren Angaben, die in der Gleichschrift in der Minderheitensprache zu nennen sind, gehören zum Beispiel:

- der Name der öffentlichen Verwaltungsbehörde, die die Entscheidung ausstellt;
- Bezeichnungen der betreffenden Stellen von zuständigen Beamten der öffentlichen Verwaltungsbehörde;
- Datum und Zeitangaben.

⁴¹ <http://www.narodnostnemensiny.gov.sk/vzor-informacie-o-moznosti-pouzivania-jazykov-narodnostnych-mensin/>.

⁴² §1 Abs. 2 der Regierungsverordnung der SR Nr. 535/2011 Slg. zur Durchführung des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch der Minderheitensprachen in der Fassung späterer Vorschriften.

Behördensiegel der öffentlichen Verwaltungsbehörde (mit der Abbildung des Staatswappens in der Mitte), rechteckiger Adressstempel, Bürostempel und andere Stempel werden in der Staatssprache eingesetzt⁴³.

Nach § 32 Abs. 2 der Verwaltungsverfahrensordnung wird die Entscheidung insbesondere aufgrund der Einreichungen, Vorschläge und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, Beweismittel, eidesstattlichen Erklärungen sowie Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder der Verwaltungsbehörde aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt sind, getroffen. Der Umfang und die Methode der Untersuchung von Unterlagen werden von der öffentlichen Verwaltungsbehörde bestimmt. Nach § 46 der Verwaltungsverfahrensordnung muss die Entscheidung im Einklang mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sein, muss von der zuständigen Behörde erlassen werden, sich auf einen verlässlich ermittelten Sachverhalt stützen und festgelegte Angaben enthalten.

Gemäß § 47 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensordnung muss die Entscheidung eine Erklärung, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruchsbelehrung) enthalten. Eine Begründung ist nicht erforderlich, soweit alle Verfahrensbeteiligten im vollen Umfang zufriedengestellt werden. Die Unterlagen zur Entscheidung stellen keinen Bestandteil der Entscheidung dar.

Das Verwaltungsverfahren ist im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensordnung ein Verfahren, bei dem die öffentlichen Verwaltungsbehörden im Bereich der öffentlichen Verwaltung über Rechte, gesetzlich geschützte Interessen oder Verpflichtungen von natürlichen und juristischen Personen entscheiden, sofern ein Sondergesetz nicht anders bestimmt. Eine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des zitierten Gesetzes ist eine staatliche Behörde, Gebietskörperschaft, ein Berufsverband, natürliche oder juristische Person, an die das Gesetz die Durchführung der Entscheidung über Rechte, gesetzlich geschützte Interessen oder Verpflichtungen von natürlichen und juristischen Personen im Bereich der öffentlichen Verwaltung überträgt. Das Verwaltungsverfahren unterliegt einer Reihe von Sondervorschriften, wie zum Beispiel: dem Gesetz Nr. 50/1976 Slg. über Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz) in der Fassung späterer Vorschriften, dem Gesetz Nr. 372/1990 Slg. über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung späterer Vorschriften, dem Gesetz Nr. 455/1991 Slg. über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz) in der Fassung späterer Vorschriften, dem Gesetz Nr. 563/2007 Slg. über Steuerverwaltungsgesetz (Steuergesetzbuch) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze. Es ist offensichtlich, dass sich der § 2 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. auf alle Verfahrensarten beziehen, die die oben genannten Rechtsvorschriften regeln.

5. Ausstellung zweisprachiger öffentlicher Urkunden

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) des Staatssprachengesetzes werden Gesetze, Regierungserlasse und sonstige allgemein verbindliche Rechtsvorschriften einschließlich der Vorschriften von Gebietskörperschaften, Beschlüsse und andere öffentliche Urkunden in der Staatssprache erlassen; der Gebrauch von Minderheitensprachen und der Gebrauch von Fremdsprachen im Sinne der Sondervorschriften bleiben hiervon unberührt. Zwecks dieses methodischen Leitfadens wird unter dieser Sondervorschrift das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. verstanden. Im Einklang mit dem § 2 Abs. 5 dieses Gesetzes werden:

- Geburtsurkunde;
- Heiratsurkunde;
- Sterbeurkunde;
- Genehmigungen;

⁴³ Art. 5 und 11 der Empfehlung des Innenministeriums der Slowakischen Republik Nummer 203-2005/06626 vom 30. Juni 2005, an Gebietskörperschaften zur Verwendung staatlicher Symbole, Kennzeichnung von Gebäuden der Gebietskörperschaften und Verwendung von Symbolen der Gebietskörperschaften.

- Berechtigungen;
- Bescheinigungen;
- Stellungnahmen und
- Erklärungen

in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, auf Anfrage zweisprachig ausgestellt, und zwar in der Staatssprache und in der Minderheitensprache. Im Zweifelsfall ist der Wortlaut der öffentlichen Urkunde in der Staatssprache maßgebend.

Sonstige öffentliche Urkunden werden im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. a) des Staatssprachengesetzes in der Staatssprache ausgestellt. Die Ausstellung der öffentlichen Urkunde in der Minderheitensprache kann mündlich oder schriftlich beantragt werden; es kann sich hierbei sowohl um einen einmaligen Antrag auf Ausstellung als auch um einen Antrag auf laufende Ausstellung einer bestimmten öffentlichen Urkunde in der Minderheitensprache handeln.

Die öffentlichen Urkunden werden zweisprachig als ein Dokument ausgestellt. § 2 und 3 der Verordnung Nr. 535/2011 Slg. bestimmen die Form der Anordnung des Textes in der Staatssprache und der Minderheitensprache:

- auf der zweisprachigen Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde wird der Text in der Minderheitensprache unter oder hinter dem Text in der Staatssprache angegeben. Die Schriftgröße der Minderheitensprache entspricht der Schriftgröße der Staatssprache;
- bei zweisprachigen Genehmigungen, Bescheinigungen, Bestätigungen, Stellungnahmen und Erklärungen wird der Text in der Staatssprache auf die linke Seite der Urkunde in eine Spalte und der Text in der Minderheitensprache auf die rechte Seite der Urkunde in andere Spalte platziert. Die Schriftgröße der Minderheitensprache entspricht der Schriftgröße der Staatssprache.

Der Text in der Minderheitensprache soll dem Text in der Staatssprache genau entsprechen. Art. VIII. Punkt 2 und 4 dieses methodischen Leitfadens befasst sich mit der Schreibung von Namen und Bezeichnungen von Gemeinden, als auch mit der Verwendung von amtlichen Stempeln der öffentlichen Verwaltungsbehörden auf den öffentlichen Urkunden in der Minderheitensprache. Der Text der öffentlichen Urkunde in der Minderheitensprache muss keine beglaubigte Übersetzung des Textes der öffentlichen Urkunde in der Staatssprache sein. Es wird auch in diesem Fall empfohlen, auf Fachwörterbücher zurückzugreifen, die auf der Website des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten veröffentlicht wurden.

6. Ausstellung zweisprachiger amtlicher Formulare

Nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. stellt die öffentliche Verwaltungsbehörde in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, den Bürgern amtliche Formulare, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgestellt werden, auf Anfrage zweisprachig zur Verfügung, und zwar in der Staatssprache und der Minderheitensprache. Die Ausstellung des amtlichen Formulars in der Minderheitensprache kann auch in diesem Falle mündlich oder schriftlich beantragt werden, es kann sich hierbei sowohl um einen einmaligen Antrag auf Ausstellung als auch um einen Antrag auf laufende Ausstellung eines bestimmten amtlichen Formulars in der Minderheitensprache handeln.

Wenn das amtliche Formular von der zentralen Regierungsbehörde (zum Beispiel werden die Formulare vom Ministerium erstellt und an die einzelnen kommunalen Verwaltungsbehörden verteilt) erstellt wird, wird die zentrale Regierungsbehörde auch seine zweisprachige Fassung erstellen.

Falls die öffentliche Verwaltungsbehörde selbst für die amtlichen Formulare sorgt, dann ist sie auch für die Erstellung ihrer zweisprachigen Fassung verantwortlich. In diesem Zusammenhang kann sich die öffentliche Verwaltungsbehörde an das Regierungsamt mit dem Antrag auf

fachliche und methodische Unterstützung im Sinne des § 7a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wenden.

In einem zweisprachigen amtlichen Formular wird der Text in der Minderheitensprache im Einklang mit dem § 4 der Verordnung Nr. 535/2011 Slg. unter oder hinter dem Text in der Staatssprache platziert. Die Schriftgröße der Minderheitensprache entspricht der Schriftgröße der Staatssprache

Das zweisprachige amtliche Formular kann in der Minderheitensprache, in der Staatssprache oder teilweise in der Minderheitensprache oder teilweise in der Staatssprache ausgefüllt werden. Das zweisprachige amtliche teilweise in der Minderheitensprache ausgefüllte Formular gilt als Einreichung in der Minderheitensprache, das bedeutet, dass die öffentliche Verwaltungsbehörde eine solche Einreichung auch in der Minderheitensprache unter den im Gesetz Nr. 184/1999 Slg. festgelegten Voraussetzungen beantworten wird.

Art. IX Sitzungen der öffentlichen Verwaltungsbehörden

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. kann die Sitzung der öffentlichen Verwaltungsbehörde in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, auch in der Minderheitensprache geführt werden, falls damit alle Anwesenden einverstanden sind. In Übereinstimmung mit der genannten Voraussetzung ist nicht nur die Zustimmung der Abgeordneten und des Bürgermeisters, sondern auch die Zustimmung von anderen an der Sitzung der öffentlichen Verwaltungsbehörde beteiligten Personen erforderlich. Diese Voraussetzung gilt sowohl für Sitzungen des Gemeinderates als auch für Sitzungen anderer öffentlicher Verwaltungsbehörden in der Gemeinde im Sinne der genannten Bestimmung des Gesetzes. Stimmen alle in der Sitzung der öffentlichen Verwaltungsbehörde anwesenden Beteiligten dem Gebrauch der Minderheitensprachen zu, so können diese während der ganzen Sitzung von allen beteiligten Parteien verwendet werden.

Im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. ist der Abgeordnete des Gemeinderates in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, berechtigt, in der Sitzung dieser Behörde die Minderheitensprache zu verwenden. Die sonstigen Teilnehmer der Sitzung des Gemeinderates können die Minderheitensprache verwenden, sofern alle anwesenden Abgeordneten des Gemeinderates und der Bürgermeister damit einverstanden sind. Das Dolmetschen wird die Gemeinde entweder durch einen Angestellten der Gemeinde oder einen Dolmetscher sicherstellen. Andere Teilnehmer der Sitzung sind Personen, die an der Sitzung von Amts wegen teilnehmen, insbesondere Bürgermeister der Gemeinde oder Bürgermeister der Stadt und der Hauptkontrolleur der Gemeinde⁴⁴.

Art. X Amtliche Agenda und Gemeindechronik

Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. kann die amtliche Agenda in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache geführt werden. Im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich insbesondere um Protokolle, Beschlüsse, Statistiken, Aufzeichnungen, Bilanzen, Informationen für die Öffentlichkeit und Agenda der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die für die Öffentlichkeit bestimmt ist, mit Ausnahme des Personenstandsregisters. Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. e) des Gesetzes über Gemeindeverwaltung entscheidet der Bürgermeister in allen Angelegenheiten

⁴⁴ Begründung (Sonderteil) zum Art. I Punkt 5 des Gesetzes Nr. 204/2011 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch der Minderheitensprachen in der Fassung des Gesetzes Nr. 318/2009 Slg. und zur Änderung einiger Gesetze.

der Verwaltung der Gemeinde, die dem Gemeinderat durch das Gesetz oder Statut der Gemeinde nicht vorbehalten sind, und somit auch über den Gebrauch der Minderheitensprache in diesen Bereichen.

Nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. kann die Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, die Chronik auch in der Minderheitensprache führen.

Art. XI

Bezeichnungen in der Minderheitensprache

§ 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. regelt die Bezeichnungen in der Minderheitensprache. Nach Abs. 1 bis 7 dieses Paragraphen wird in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist:

1. zusätzlich zum Namen der Gemeinde in der Staatssprache auch eine Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache angeben, und zwar auf den **Verkehrsschildern, die den Beginn und das Ende einer Gemeinde bezeichnen, an Gebäuden der öffentlichen Verwaltungsbehörden** oder in den in der Minderheitensprache erlassenen **Entscheidungen**, falls diese Bezeichnung in der Regierungsverordnung aufgeführt ist;
2. **die Verkehrsschilder mit der Bezeichnung der Gemeinde** in der Minderheitensprache werden in der Gemeinde unter die Verkehrsschilder mit dem Namen der Gemeinde, der stets in der Staatssprache anzugeben ist, platziert. Das Innenministerium der SR wird das Verkehrsschild in den Minderheitensprachen zwecks informativer Bezeichnung der Gemeinden durch eine allgemein verbindliche Rechtsverordnung festlegen; dieses Verkehrsschild wird sich vom Verkehrsschild mit dem Namen der Gemeinde unterscheiden;
3. die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache kann in der Gemeinde auch bei der Bezeichnung des **Bahnhofs, Busbahnhofs, Flughafens und Hafens** angegeben werden. Die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache wird unter dem Namen in der Staatssprache mit der gleichen oder kleineren Schriftgröße angegeben;
4. die Gemeinde kann auf ihrem Hoheitsgebiet die **Straßen und andere örtliche topografische Bezeichnungen** auch in der Minderheitensprache bezeichnen;
5. in **Fachpublikationen**, in der Presse und anderen Massenmedien sowie bei den amtlichen Tätigkeiten von öffentlichen Verwaltungsbehörden, falls diese eine Minderheitensprache verwenden, können zusätzlich zu den standardisierten topografischen Namen⁴⁵ auch Bezeichnungen von den in der Minderheitensprache eingebürgerten und traditionellen topografischen Objekte aufgeführt werden.

Ad 1 – 3

Die Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, ist verpflichtet, die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache auf den Verkehrsschildern, die den Beginn und das Ende einer Gemeinde bezeichnen, in den Entscheidungen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in der Minderheitensprache erlassen wurden, und an Gebäuden von öffentlichen Verwaltungsbehörden aufzuführen. Die Verordnung Nr. 221/1999 Slg. beinhaltet in der ursprünglichen Fassung ein *Verzeichnis von Gemeinden*, in denen die Bürger der SR, die der ungarischen, ukrainischen, ruthenischen, deutschen nationalen Minderheit und der Roma-Minderheit angehören, mindestens 20 % der Einwohner ausmachen. Am 1. Januar 2012 trat die

⁴⁵ Gesetz Nr. 215/1995 Slg. über Geodäsie und Kartographie in der Fassung späterer Vorschriften.

Regierungsverordnung der SR Nr. 534/2011 Slg. in Kraft, durch die die genannte Verordnung um das *Verzeichnis der Bezeichnungen von Gemeinden in der Minderheitensprachen* ergänzt wurde. Das Verzeichnis beinhaltet verbindliche Bezeichnungsformen von Gemeinden in den oben aufgeführten Minderheitensprachen. Die Bezeichnungen von Gemeinden, in denen die Bürger der SR, die der Roma-Minderheit angehören, mindestens 20 % der Einwohner ausmachen, sind mit den Namen der Gemeinden in der Staatssprache identisch.

Das Anbringen von Verkehrsschildern, die den Beginn und das Ende der Gemeinde bezeichnen, liegt in der Verantwortung des zuständigen Straßenverwalters. Im Sinne des § 3d Abs. 1 – 3 des Straßenverkehrsgesetzes Nr. 135/1961 Slg. (Straßenverkehrsgesetz) in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend nur „Straßenverkehrsgesetz“ genannt) befinden sich Autobahnen, Schnellstraßen und Straßen der I. Klasse einschließlich ihrer Durchfahrtstraßen durch Zollgebiete und Gemeinden im Eigentum des Staates, sofern eine andere Sondervorschrift⁴⁶ nichts anderes bestimmt. Die Straßen der II. und III. Klasse einschließlich ihrer Durchfahrtsstraßen durch Gemeinden befinden sich im Eigentum des Selbstverwaltungskreises, sofern eine andere Sondervorschrift nichts anderes bestimmt. Die Durchfahrtsstraßen von Straßen der II. und III. Klasse, die die Zollgebiete überqueren, sind im Eigentum des Staates. Die örtlichen Straßen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Nach § 3d Abs. 5 Buchst. a) – f) des Straßenverkehrsgesetzes ist der Verwalter:

- a) im Falle von Autobahnen, Schnellstraßen und Straßen im Sinne des genehmigten Plans für den Ausbau von staatseigenen Autobahnen und Straßen ausgenommen ihrer Durchfahrtstraßen durch Zollgebiete und Konzessionsstrecken – die Nationale Autobahngesellschaft⁴⁷;
- b) im Falle von staatseigenen Straßen ausgenommen ihrer Durchfahrtstraßen durch Zollgebiete – die durch das Ministerium zu diesem Zweck gegründeten juristischen Personen⁴⁸;
- c) im Falle von Straßen im Eigentum des Selbstverwaltungskreises der Selbstverwaltungskreis oder die zu diesem Zweck gegründete oder errichtete juristische Personen;
- d) im Falle von Durchfahrtstraßen im Eigentum der Gemeinde, örtlichen Straßen und Sonderstraßen im Eigentum der Gemeinde – die Gemeinden, eventuell die durch Gemeinden zu diesem Zweck gegründeten oder errichteten juristischen Personen;
- e) im Falle von Sonderstraßen im Eigentum des Staates⁴⁹ – juristische Personen, denen sie ganz oder überwiegend dienen;
- f) im Falle von Durchfahrtstraßen durch Zollgebiete – die zuständigen Zollbehörden in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Verwalter der Autobahn oder der Straße, die zum Grenzübergang führt.

Die vorgenannten Straßenverwalter sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Gemeinden, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt sind, mit den Verkehrsschildern, die den Beginn und das Ende der Gemeinde bezeichnen, in der Minderheitenstraße gekennzeichnet werden.

In den Gemeinden, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannt sind, wird im Einklang mit dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. zusätzlich zum **Namen der Gemeinde** in

⁴⁶ Zum Beispiel § 2 des Gesetzes des Nationalrates der SR Nr. 138/1991 Slg. über das kommunale Eigentum in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 639/2004 Slg. über Nationale Autobahngesellschaft und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 135/1961 Slg. über den Straßenverkehr (Straßenverkehrsgesetz) in der Fassung späterer Vorschriften in der Fassung des Gesetzes Nr. 747/2004 Slg.

⁴⁷ Gesetz Nr. 639/2004 Slg. über Nationale Autobahngesellschaft und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 135/1961 Slg. über den Straßenverkehr (Straßenverkehrsgesetz) in der Fassung späterer Vorschriften.

⁴⁸ § 22 des Gesetzes des Nationalrates der SR Nr. 303/1995 Slg. zur Haushaltsordnung.

⁴⁹ Zum Beispiel § 6 des Gesetzes Nr. 111/1990 Slg. über das Staatsunternehmen in der Fassung des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 304/1995 Slg.

der Staatssprache auch die **Bezeichnung der Gemeinde** in der Minderheitensprache an Gebäuden der öffentlichen Verwaltungsbehörden angegeben. Gleichzeitig wird im Sinne des § 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. die **Bezeichnung der öffentlichen Verwaltungsbehörde** in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache angegeben. Nach § 7c Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. findet die Bestimmung des § 2 Abs. 6 dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn die Bezeichnung der öffentlichen Verwaltungsbehörde in der Minderheitensprache mit der Bezeichnung in der Staatssprache identisch ist.

In Gemeinden, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt sind, wird im Einklang mit dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. in den in der Minderheitensprache erlassenen Entscheidungen neben dem Namen der Gemeinde in der Staatssprache auch die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache angegeben⁵⁰.

Nach Gesetz Nr. 184/1999 Slg. kann die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache in der Gemeinde auch bei Bezeichnung des Bahnhofs, Busbahnhofs, Flughafens und Hafens angegeben werden. Nach § 7c Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. findet die Bestimmung des § 4 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache mit der Bezeichnung in der Staatssprache identisch ist.

Ad 4

Nach § 2b Abs. 1 – 5 des Gesetzes Nr. 369/1990 Slg. über Gemeindeverwaltung in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend nur „Gesetz über Gemeindeverwaltung“ genannt):

1. werden die Namen von Straßen und anderen öffentlichen Plätzen von der Gemeinde durch eine Verordnung bestimmt und geändert;
2. trägt in der Gemeinde, in der es mehrere Straßen und andere öffentliche Plätze gibt, jede Straße oder jeder andere öffentliche Platz seinen eigenen Namen;
3. werden die Namen von Straßen und anderen öffentlichen Plätzen unter Berücksichtigung der Geschichte der Gemeinde, der verstorbenen berühmten Persönlichkeiten, Sachen u. ä. bestimmt. Die Namen nach lebenden Personen sowie lange, doppelte, moralisch, religiös oder ethnisch bedenkliche oder hinsichtlich der historischen Entwicklung des Gebiets unwichtige Namen sind unzulässig;
4. wird die Bezeichnung von Straßen und anderen öffentlichen Plätzen in der Minderheitensprache in Gemeinden, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt sind, durch das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. geregelt;
5. wird die Bezeichnung von Straßen und anderen öffentlichen Plätzen mit Namen auf eigene Kosten von der Gemeinde sichergestellt.

Nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. darf die Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, die Straßen und andere lokale topografische Bezeichnungen (zum Beispiel die Bezeichnung von örtlichen Gebäuden, historischen Denkmälern, Flüssen, Parks, Wälder u. ä.) auf ihrem Hoheitsgebiet auch in der Minderheitensprache aufführen. Die Rechtsvorschriften unterscheiden daher zwischen dem *Namen der Straße*, der in der Staatssprache aufgeführt ist und auf den sich die Bestimmungen des Gesetzes über Gemeindeverwaltung beziehen, und der *Bezeichnung der Straße in der Minderheitensprache*, die durch das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. geregelt wird.

Die Bezeichnung von Straßen wird durch die Verordnung Nr. 31/2003 Slg. des Innenministeriums der SR detailliert geregelt, durch die die Einzelheiten hinsichtlich der Bezeichnung von Straßen und anderen öffentlichen Plätzen und der Nummerierung von Gebäuden festgelegt werden (erlassen nach § 27a Abs. 1 des Gesetzes über

⁵⁰ Für weitere Details zum Erlass von Entscheidungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in der Minderheitensprache siehe Art. VIII Punkt 4 dieses methodischen Leitfadens.

Gemeindeverwaltung in der Fassung des Gesetzes Nr. 453/2001 Slg.). Die Angabe von Bezeichnungen der Straßen und anderen örtlichen topografischen Bezeichnungen in der Minderheitensprache regelt § 3 Abs. 3 dieser Verordnung, nach dem die Namen von Straßen in der Minderheitensprache in der Regel auf einer Orientierungstafel unter dem Namen der Straße in der Staatssprache aufgeführt werden; dies gilt auch für die Bezeichnung von Straßen mit anderen Orientierungsangaben in der Minderheitensprache. Die Gemeinde entscheidet über die Bezeichnung der Straße oder über eine andere topografische Bezeichnung in der Minderheitensprache. Die Entscheidung über diese Angelegenheit ist im § 11 Abs. 4 des Gesetzes über Gemeindeverwaltung, in dem die Hauptbereiche festgelegt sind, über die der Gemeinderat entscheidet, nicht explizit geregelt. Der Gemeinderat darf sich jedoch die Entscheidung in dieser Angelegenheit durch eine Satzung vorbehalten.

Ad 5

Im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Bezeichnungen topografischer Objekte, die in der Minderheitensprache eingebürgert und traditionell sind, können diese auch in der Minderheitensprache aufgeführt werden, das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. verweist auf den § 18 des Gesetzes über Geodäsie und Kartographie. Die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind im Artikel IV. Punkt 22 dieses methodischen Leitfadens genannt, der sich näher mit den standardisierten topografischen Namen befasst.

Die Bestimmung des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg., die diesen Bereich regelt, beinhaltet den Verweis auf das Gesetz über Geodäsie und Kartographie und das Gesetz über Geodäsie und Kartographie in der Bestimmung, die sich mit diesem Bereich befasst, verweist auf das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. Auf der Grundlage von Bestimmungen dieser Gesetze ist klar, dass der Bereich von standardisierten topografischen Namen durch das Gesetz über Geodäsie und Kartographie und der Bereich der Bezeichnung von topografischen Objekten, die in der Minderheitensprache eingebürgert und traditionell sind, durch das Gesetz Nr. 184/1999 Slg. geregelt wird.

Die Möglichkeit der Bezeichnung von topografischen Objekten, die in der Minderheitensprache eingebürgert und traditionell sind, bezieht sich im Sinne des § 4 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. auf diese spezifische Bereiche: Fachpublikationen, Presse, andere Massenmedien und amtliche Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungsbehörden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach § 13 Abs. 2 Buchst. a) – c) des Schulgesetzes in Übereinstimmung mit dem Recht der Kinder und Schüler, die den nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen angehören, auf Bildung in ihrer Muttersprache, welches im § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes festgelegt wurde, die topografischen Namen in Büchern, Lehrtexten und Arbeitsheften, die in der Muttersprache veröffentlicht werden, wie folgt anzugeben sind:

- a) topografische Namen, die in der Minderheitensprache eingebürgert und traditionell sind, werden zweisprachig, und zwar zuerst in der Minderheitensprache und danach in den Klammern oder hinter dem Schrägstrich in der Staatssprache aufgeführt, und zwar in der Weise, die in den zwischen 2002 und 2006 genehmigten Lehrbüchern verwendet wurde;
- b) kartografische Arbeiten werden in der Staatssprache angegeben;
- c) am Ende des Lehrbuchs wird ein Verzeichnis topografischer Namen in Form eines Wörterbuches in der Minderheitensprache und der Staatssprache aufgeführt.

Art. XII

Informationen zu Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum in der Minderheitensprache

Im Einklang mit dem ersten Satz des § 4 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. werden die Informationen zu Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum der Bürger der SR in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, an öffentlich zugänglichen Orten sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache veröffentlicht. Diese gesetzliche Verpflichtung gilt für alle Subjekte, d. h. für alle juristischen und natürlichen Personen; mit den öffentlich zugänglichen Orten werden im Sinne dieser Bestimmung alle öffentliche Plätze im Kataster der Gemeinden, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannt sind, und zwar: Straßen, Plätze, Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Geschäfte, Restaurants, Sportplätze, Parks, sowie öffentliche Plätze im Außenbezirk einer solchen Gemeinde bezeichnet.

Nach § 8 Abs. 6 des Staatssprachengesetzes sind alle Aufschriften, Werbungen und Mitteilungen, die die Öffentlichkeit informieren sollen, insbesondere in Geschäften, auf Sportplätzen, in Restaurants, auf Straßen, an und über den Straßen, an Flughäfen, Busbahnhöfen und Bahnhöfen, in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs in der Staatssprache aufzuführen. Bei Aufschriften und Mitteilungen zur Information der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache und der Staatssprache in Gemeinden, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt sind, und in der Werbung ist die Reihenfolge der Texte nicht festgelegt. Die Schriftgröße, Schriftfarbe und Schriftart der Informationen zu Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum der Bürger der SR in der Minderheitensprache sind durch keine Sondervorschriften geregelt.

Wird die zentrale Verwaltungsbehörde ein Muster der Information zu Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum der Bürger der SR erstellen, ist sie verpflichtet, auch deren Fassung in den Minderheitensprachen sicherzustellen. Wird das Muster einer solchen Information durch das Gesetz oder allgemeine Rechtsvorschrift festgelegt, müssen in diesem Muster auch dessen Äquivalente in den einzelnen Minderheitensprachen enthalten sein.

Falls die Verwaltungsbehörde für das Muster solcher Informationen selbst sorgt, ist sie auch für die Erstellung ihrer Äquivalente in den Minderheitensprachen verantwortlich. In diesem Zusammenhang kann sich die öffentliche Verwaltungsbehörde mit dem Antrag auf fachliche und methodische Unterstützung im Sinne des § 7a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. an das Regierungsamt wenden.

Art. XIII

Aufschriften und Mitteilungen zur Information der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache

Im Einklang mit dem zweiten Satz des § 4 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. können alle Aufschriften und Mitteilungen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Geschäften, auf Sportplätzen, in Restaurants, auf Straßen, an und über den Straßen, an Flughäfen, Busbahnhöfen und Bahnhöfen, auch in Minderheitensprache aufgeführt werden. Die vorstehende Bestimmung dieses Gesetzes unterliegt nicht dem begrenzten räumlichen Geltungsbereich der Gemeinden, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt sind. Für Aufschriften und Mitteilungen gilt wiederum § 8 Abs. 6 des Staatssprachengesetzes, dessen Fassung im Art. XII enthalten ist. Ebenso gilt, dass die Schriftgröße, Schriftfarbe und Schriftart von Aufschriften und Mitteilungen zur Information der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache durch keine Sondervorschrift geregelt sind. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung wird bei Aufschriften und Mitteilungen zur Information der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache und in der Staatssprache in Gemeinden, in denen beim amtlichen Verkehr diese Minderheitensprache im Sinne des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. verwendet wird, und in der Werbung die Reihenfolge der Texte nicht festgelegt. Daraus folgt, dass in den Gemeinden,

die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt sind, der Text in der Minderheitensprache an erster Stelle stehen kann.

Nach § 8 Abs. 7 des Staatssprachengesetzes gilt diese im Absatz 6 dieses Paragraphen genannte Verpflichtung nicht für Handelsnamen, Marke, Namen der Institution, der in die Register oder Verzeichnisse nach den in der Slowakischen Republik oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gültigen Gesetzen eingetragen oder aufgenommen wurde. Gleichzeitig gilt diese Verpflichtung nicht für die Verwendung des Vor- und Nachnamens, die den Bestandteil der Aufschrift, Werbung und der Mitteilung zur Information der Öffentlichkeit bilden, und für einige eingebürgerten Begriffe in der Fremdsprache, die gewöhnlich zusammen mit dem Handelsnamen in Werbetexten verwendet werden, der breiten Öffentlichkeit bekannt sind und ein Bestandteil der Werbung sind.

Art. XIV

Inschriften auf Denkmälern, Gedenkstätten und Gedenktafeln in der Minderheitensprache

Im Einklang mit dem § 4 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. können die Inschriften auf Denkmälern, Gedenkstätten und Gedenktafeln neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache aufgeführt werden. Grabstein, Grabplatte, Grabtafel gelten nicht als Denkmal oder Gedenkstätte. Die betreffende Bestimmung verweist auf das Staatssprachengesetz, das im § 5 Abs. 8 festlegt, dass die Inschriften auf Denkmälern, Gedenkstätten und Gedenktafeln in der Staatssprache abgefasst sein müssen. Wenn sie Text in anderen Sprachen enthalten, folgen die fremdsprachigen Texte nach dem Text in der Staatssprache und müssen mit dem Text in der Staatssprache inhaltlich übereinstimmen. Der fremdsprachige Text wird in derselben oder kleineren Schriftgröße als der Text in der Staatssprache dargestellt. Der Bauherr kann das Kultusministerium der SR um verbindliche Stellungnahme zur Übereinstimmung der Inschrift auf dem Denkmal, der Gedenkstätte und Gedenktafel mit dem Staatssprachengesetz bitten. Diese Bestimmung gilt nicht für historische Inschriften auf Denkmälern, Gedenkstätten und Gedenktafeln, die nach der Sondervorschrift dem Schutz unterliegen⁵¹. Auf Denkmälern, Gedenkstätten und Gedenktafeln mit der Inschrift in der Minderheitensprache und der Staatssprache in Gemeinden, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt sind, wird die Reihenfolge der Texte nicht festgelegt.

Art. XV

Allgemein verbindliche Rechtsvorschriften in der Minderheitensprache

Im Einklang mit dem ersten Satz des § 4 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird die öffentliche Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannt ist, die Informationen über allgemein verbindliche Rechtsvorschriften sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache auf Anfrage sicherstellen. Die betreffende Bestimmung verweist auf das Staatssprachengesetz, das im § 3 Abs. 2 Buchst. a) festlegt, dass die Gesetze, Regierungserlasse und sonstige allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Verordnungen von Gebietskörperschaften, Entscheidungen und andere öffentliche Urkunden in der Staatssprache abgefasst werden; die Verwendung der Minderheitensprachen und der Fremdsprachen im Sinne des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. und des Schulgesetzes wird dadurch nicht beeinflusst.

⁵¹ Gesetz Nr. 49/2002 Slg. zum Schutz des Kulturerbes in der Fassung des Gesetzes Nr. 479/2005 Slg.

Die Erteilung der Information über allgemein verbindliche Rechtsvorschriften in der Minderheitensprache kann mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antwort auf eine solche Anfrage kann ebenso mündlich oder schriftlich je nach Wunsch des Bürgers der SR erfolgen. Die Information kann in Form der Bereitstellung der Fassung der allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift oder in Form der Erläuterung des erforderlichen Verfahrens im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift erteilt werden.

Im Einklang mit dem zweiten Satz des § 4 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. kann die Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannt ist, die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Zuständigkeit neben der Fassung in der Staatssprache auch in der Minderheitensprache erlassen; in diesem Fall ist die Fassung in der Staatssprache maßgebend.

Art. XVI

Lokales Referendum über Änderung der Bezeichnung der Gemeinde

Im Einklang mit dem § 4a Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. kann die Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannt ist, durch die Abstimmung ihrer Bürger die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache, die in der Regierungsverordnung der SR aufgeführt ist, beschließen. Auf das lokale Referendum über Änderung der Bezeichnung der Gemeinde bezieht sich der § 11a Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes über Gemeindeverwaltung, nach dem der Gemeinderat lokales Referendum im Falle der Änderung der Bezeichnung der Gemeinde ankündigt. Weitere Einzelheiten zum lokalen Referendum über die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde sind dem Art. IV Punkte 19 und 20 dieses methodischen Leitfadens zu entnehmen.

Art. XVII

Gerbrauch der Minderheitensprache vor Gerichten und in anderen Bereichen

Im Einklang mit dem § 5 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache vor Gerichten und in anderen Bereichen durch Sondervorschriften geregelt. Die vorgenannte Bestimmung verweist zum Beispiel auf folgende Sondervorschriften: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Bekanntmachung des Außenministeriums der SR Nr. 160/1998 Slg.), Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Bekanntmachung des Außenministeriums der SR Nr. 588/2001 Slg.), § 18 der Zivilprozessordnung⁵², § 2 der Strafprozessordnung, § 5 Abs. 1 Buchst. e) des Gesetzes Nr. 308/1991 Slg. über Religionsfreiheit und den Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften, § 23 des Gesetzes Nr. 38/1993 Slg. zur Organisation des Verfassungsgerichts der SR, zum Verfahren vor diesem Gericht und zum Status seiner Richter, § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 300/1993 Slg. über den Vor- und Nachnamen in der Fassung des Gesetzes Nr. 13/2006 Slg., § 16 und § 19 Abs. 3 und 4 des Gesetzes Nr. 154/1994 Slg. über Personenstandsregister in der Fassung späterer Vorschriften, § 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 212/1997 Slg. über Pflichtexemplare periodischer Publikationen, nichtperiodischer Publikationen und der Vervielfältigungsstücke audiovisueller Werke, § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Informationsfreiheitsgesetz), § 5 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 532/2010 Slg. über Rundfunk und Fernsehen der Slowakei und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.

⁵² Gesetz Nr. 99/1963 Slg. Die Zivilprozessordnung wurde durch das Gesetz Nr. 160/2015 Slg. der streitigen Zivilprozessordnung aufgehoben.

Im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Minderheitensprache vor den Gerichten ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz Nr. 99/1963 Slg. der Zivilprozessordnung durch das Gesetz Nr. 160/2015 Slg. der Zivilprozessordnung aufgehoben wurde. Die neue Zivilprozessordnung legt im § 155 Abs. 1 und 2 fest, dass jedem das Recht eingeräumt wird, vor Gerichten in der Minderheitensprache oder einer anderen Sprache, die er versteht, zu handeln. Das Gericht ist verpflichtet, den Parteien die gleichen Chancen auf Inanspruchnahme deren Rechte sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der Art und Umstände wird das Gericht einen Dolmetscher hinzuziehen. Die Kosten, die damit zusammenhängen, dass die Partei in der Minderheitensprache oder Sprache, die sie versteht, handelt, werden vom Staat getragen.

Art. XVIII

Bereich der Vorschulerziehung, Grundschulen, weiterführenden Schulen und Kultur

Im Einklang mit dem § 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. gilt die Bestimmung des § 2 Abs. 1⁵³ nicht für den Bereich der Vorschulerziehung, Grundschulen, weiterführenden Schulen und Kultur. Der Gebrauch der Minderheitensprache in diesen Bereichen unterliegt den Sondergesetzen. Die vorgenannte Bestimmung verweist zum Beispiel auf Sondergesetze, wie auf das Gesetz Nr. 596/2003 Slg. über staatliche Verwaltung im Schulwesen und in der Schulselbstverwaltung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften und auf das Schulgesetz.

Art. XIX

Gesundheitswesen und Soziales

Im Einklang mit dem § 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. kann ein Bürger der SR, der einer nationalen Minderheit angehört, mit dem Personal der Gesundheits- und sozialen Einrichtungen oder Einrichtungen für sozialrechtlichen Jugendschutz und soziale Vormundschaft in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannt ist, in Minderheitensprache kommunizieren. Die Gesundheits- oder soziale Einrichtung oder Einrichtung für sozialrechtlichen Jugendschutz und soziale Vormundschaft wird im Einklang mit dem vorstehenden Satz den Gebrauch der Minderheitensprache im Sinne dieses Gesetzes und der Sondergesetze, falls dies die Bedingungen dieser Einrichtung zulassen, ermöglichen. Der Gebrauch der Sprachen im Bereich der Gesundheits- und Sozialfürsorge wird auch durch den § 8 Abs. 4 des Staatssprachengesetzes geregelt, welches besagt, dass Agenda der Gesundheits- und sozialen Einrichtungen in der Staatssprache geführt wird. Die Kommunikation des Personals dieser Einrichtungen mit Patienten oder Klienten erfolgt in der Regel in der Staatssprache; im Falle eines Patienten oder Klienten, dessen Muttersprache nicht die Staatssprache ist, kann die Kommunikation in der Sprache erfolgen, in der man sich mit dem Patienten oder Klienten verständigen kann. Die Mitglieder des Personals sind nicht verpflichtet, die Minderheitensprache zu beherrschen. Ein Patient oder Klient, der einer nationalen Minderheit angehört, kann in diesen Einrichtungen in Gemeinden, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. genannt sind, mit dem Personal in seiner Minderheitensprache kommunizieren.

Im Falle der Einwilligung vor Durchführung der Sterilisation der Person nach § 40 Abs. 6 Buchst. a) und b) des Gesetzes Nr. 576/2004 Slg. über Gesundheitsfürsorge, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Gesundheitsfürsorge und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze wird das Gesundheitsministerium der SR durch eine allgemein

⁵³ Wenn Bürger der SR, die einer nationalen Minderheit angehören und in der betreffenden Gemeinde dauerhaft wohnhaft sind, nach zwei nacheinander folgenden Volkszählungen in der Gemeinde mindestens 15 % der Einwohner ausmachen, dann sind sie berechtigt, die Minderheitensprache in der Gemeinde beim amtlichen Verkehr zu verwenden.

verbindliche Rechtsvorschrift Details zur Belehrung, die der Einwilligung vor der Durchführung der Sterilisation der Person vorausgeht, und Muster der Einwilligung in der Staatssprache und in den Minderheitensprachen festlegen. Gemäß dem Aufgeführten hat das Gesundheitsministerium der SR mit Wirkung vom 1. April 2014 die Verordnung Nr. 56/2014 Slg. erlassen, mit der die Details zur Belehrung, die der Einwilligung vor der Durchführung der Sterilisation der Person vorausgeht, und die Muster der Einwilligung vor der Durchführung der Sterilisation der Person in der Staatssprache und Minderheitensprachen festgelegt wurden.

Art. XX

Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache

Den Bereich der Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache regelt näher der § 5a des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg., und zwar durch:

- ***den lokalen Ortsrundfunk oder andere technische Einrichtungen:***

gemäß § 5a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. können die Mitteilungen zur Information der Öffentlichkeit über lokalen Ortsrundfunk oder andere technische Einrichtungen in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache veröffentlicht werden. Nach § 5 Abs. 4 des Staatssprachengesetzes können diese Mitteilungen nach ihrer Veröffentlichung in der Staatssprache auch in einer anderen Sprache veröffentlicht werden. Das bedeutet, dass diese Mitteilung immer zuerst in der Staatssprache und anschließend auch in der Minderheitensprache veröffentlicht wird;

- ***die Veröffentlichung wichtiger Informationen auf der Amtstafel, Webseite und in der periodischen Presse der Gemeinde:***

nach dem § 5a Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. veröffentlicht die Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, die wichtigen Informationen auf der Amtstafel, Webseite und in der periodischen Presse⁵⁴ sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache. Es bezieht sich auf:

- a) die Informationen über die Zusammensetzung und Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde;
- b) die Übersicht der Rechtsvorschriften, Anweisungen, Unterweisungen, Auslegungsbekanntmachungen, nach denen die Gemeinde handelt und entscheidet, oder die die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen in Bezug auf Gemeinde regeln;
- c) den Ort, die Zeit und Art und Weise, in der die Informationen und Informationen darüber beschaffen werden können, wo die natürlichen und juristischen Personen einen Antrag, Vorschlag, Anregungen, Beschwerden oder eine sonstige Einreichung vorlegen können;
- d) das Verfahren, das die Gemeinde bei Erledigung aller Anträge, Vorschläge und anderer Einreichungen, einschließlich der betreffenden Fristen, die einzuhalten sind, verfolgen muss;
- e) das Verzeichnis von Verwaltungsgebühren⁵⁵, die die Gemeinde für Leistungen und Verfahren der Verwaltungsbehörden erhebt, sowie auf das Gebührenverzeichnis für die Bereitstellung der Informationen;

⁵⁴ § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 167/2008 Slg. über periodische Presse und Agenturberichterstattung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Pressegesetz).

⁵⁵ Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 145/1995 Slg. über Verwaltungsgebühren in der Fassung späterer Vorschriften.

f) die Informationen zur Verwaltung öffentlicher Mittel und zur Verwaltung des Eigentums der Gemeinde;

- ***Akzidenzen in der Minderheitensprache, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind:***

nach dem § 5a Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. können die Akzidenzen, die für die Öffentlichkeit für kulturelle Zwecke bestimmt sind, Kataloge der Galerien, Museen, Bibliotheken, Kino-, Theater-, Konzertprogramme und Programme anderer Kulturveranstaltungen in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, in der Minderheitensprache herausgegeben werden, wobei die grundlegenden Informationen auch in der Staatssprache aufgeführt sein müssen. Im Einklang mit dieser Bestimmung werden unter grundlegenden Informationen die Angaben zum Namen der Veranstaltung, der Uhrzeit und dem Ort der Veranstaltung sowie Basisinformationen zum Inhalt der Veranstaltung verstanden. Diese Informationen müssen auch in der Staatssprache aufgeführt werden, wobei es nicht festgelegt ist, in welchem Umfang der Text in der Staatssprache verfasst werden soll und welche Schriftgröße in der Staatssprache oder Minderheitensprache verwendet werden soll.

Art. XXI

Verbreitung und Empfang von Informationen über Fernseh- und Rundfunksendungen in der Minderheitensprache

Gemäß § 5b des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. sind Bürger der SR, die einer nationalen Minderheit angehören, berechtigt, die Informationen in der Minderheitensprache über Rundfunk und Fernsehen der Slowakei zu verbreiten und zu empfangen. Die regionale und lokale Ausstrahlung des Fernsehprogramms oder Rundfunkprogramms in den Minderheitensprachen erfolgt unter Bedingungen, die durch Sondervorschriften geregelt sind.⁵⁶

Zu den Haupttätigkeiten des Rundfunks und Fernsehens der Slowakei im Bereich der Ausstrahlung in Minderheitensprachen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b) und g) des Gesetzes Nr. 532/2010 Slg. über Rundfunk und Fernsehen der Slowakei und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze gehören:

- Ausstrahlung von mindestens vier Rundfunkprogrammen, von denen eins für die Ausstrahlung inhaltlich und regional ausgewogener Programme in den Sprachen nationaler Minderheiten und ethnischer Gruppen, die in der SR leben, bestimmt ist; falls Rundfunk und Fernsehen der Slowakei mehr als vier Rundfunkprogramme ausstrahlt, werden mindestens vier davon landesweit ausgestrahlt und falls er nur vier Rundfunkprogramme ausstrahlt, dann werden mindestens drei davon landesweit ausgestrahlt;
- Ausstrahlung von inhaltlich und regional ausgewogenen Programmen in Sprachen nationaler Minderheiten und ethnischer Gruppen, die in der SR leben, im zeitlichen Umfang, der der nationalen und ethnischen Zusammensetzung der slowakischen Bevölkerung entspricht; zur Sicherstellung der Produktion und Ausstrahlung von Programmen für nationale Minderheiten und ethnische Gruppen gründet Rundfunk und Fernsehen der Slowakei getrennte Organisationseinheiten des Slowakischen Rundfunks und des Slowakischen Fernsehens.

Art. XXII

Schaffung von Bedingungen für den Gebrauch der Minderheitensprache

⁵⁶ Zum Beispiel das Gesetz Nr. 532/2010 Slg. über Rundfunk und Fernsehen der Slowakei und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, Gesetz Nr. 220/2007 Slg. über digitale Ausstrahlung des Programms und über Bereitstellung anderer Inhalte durch digitale Übertragung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Gesetz über digitale Ausstrahlung) in der Fassung späterer Vorschriften.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. ist die Verwaltungsbehörde und ihre Beamten verpflichtet, die Staatssprache im amtlichen Verkehr zu verwenden, und unter den durch dieses Gesetz und Sondergesetze festgelegte Bedingungen können sie auch die Minderheitensprache benutzen. Die Verwaltungsbehörde und ihre Angestellten sind nicht verpflichtet, die Minderheitensprache zu beherrschen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach § 38 Abs. 1 Buchst. e) des Gesetzes Nr. 55/2017 Slg. über den öffentlichen Dienst und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (nachfolgend nur „Gesetz über den öffentlichen Dienst“ genannt) ist die Beherrschung der Staatssprache eine der Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst. Die Bestimmung des § 38 Abs. 2 Buchst. b) und c) des zitierten Gesetzes legt fest, dass die Beherrschung der Fremdsprache, sofern diese Anforderung an die Erbringung des öffentlichen Dienstes von der Dienststelle festgelegt ist, bzw. die Erfüllung weiterer durch Sondervorschrift oder Dienststelle festgelegter Voraussetzungen, die zur ordnungsgemäßen Erbringung des öffentlichen Dienstes im Sinne der Stellenbeschreibung notwendig sind, zu den weiteren Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst gehört. Gemäß dem § 4 Abs. 2 der die Beamtenausbildung spezifizierenden Verordnung des Regierungsamtes Nr. 126/2017 Slg., welcher die Kompetenzausbildung betrifft, ist die Sprachkompetenzausbildung auf die Aufrechterhaltung und Verbesserung des Niveaus der Sprachkenntnisse a) der Staatssprache und b) der Fremdsprache insbesondere für Beamte, für die sich die Beherrschung der Fremdsprache aus der Spezifikation der Beamtenstelle ergibt, oder *der Minderheitensprache für Gruppe der Beamten, die ihren Dienst in den in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführten Gemeinden ausüben, ausgerichtet.*

Nach Abs. 2 des genannten Paragraphen ist die Behörde in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, verpflichtet, die Bedingungen für den Gebrauch der Minderheitensprache nach diesem Gesetz und den Sondergesetzen zu schaffen. Diese Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere mit dem dritten Satz der Bestimmung des § 2 Abs. 3, nach dem die öffentliche Verwaltungsbehörde angemessene Bedingungen für die Ausübung des Rechts nach dem ersten Satz der Bestimmung schafft, wobei sie einen Zeitraum für die Erledigung von Angelegenheiten in der Minderheitensprache festlegen kann.

Die Beschäftigung des Fachpersonals, das die Minderheitensprache beherrscht, stellt nicht die einzige Möglichkeit für die Sicherstellung des Gebrauchs der Minderheitensprache bei der Kommunikation mit der zuständigen öffentlichen Verwaltungsbehörde dar. Soweit die Verwaltungsbehörde aus objektiven Gründen kein Fachpersonal beschäftigen kann, das die betreffende Sprache der nationalen Minderheit beherrscht, wird die öffentliche Verwaltungsbehörde die Möglichkeit des Gebrauchs der Minderheitensprache anderweitig sicherstellen. Die Kenntnis der Minderheitensprache seitens des Angestellten ist von Vorteil. Für Näheres siehe Teil VIII. Punkt 2 dieses methodischen Leitfadens.

Erfolgt die Kommunikation gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. in der Minderheitensprache, sollen die Beamten der öffentlichen Verwaltungsbehörde bei der Kommunikation mit den Bürgern der SR, die der nationalen Minderheit angehören, die kodifizierte oder standardisierte Form der betreffenden Minderheitensprache benutzen.⁵⁷ Bei der Verwendung von Fachterminologie in der Minderheitensprache wird empfohlen, auf Fachwörterbücher zurückzugreifen, die auf der Webseite des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten veröffentlicht sind⁵⁸.

⁵⁷ Für weitere Einzelheiten zu den Begriffen kodifizierter und standardisierter Sprache siehe Art. IV Punkt 4 und 5 dieses methodischen Leitfadens.

⁵⁸ <http://www.narodnostnemensiny.gov.sk/odborne-terminologicke-slovniky-v-jazykoch-narodnostnych-mensin/>

Art. XXIII

Gebrauch der Minderheitensprache im Dienstverkehr in der Gemeindepolizei

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. kann in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, in der Gemeindepolizei im Rahmen des Dienstverkehrs sowohl die Staatssprache als auch die Minderheitensprache verwendet werden, falls damit die Anwesenden einverstanden sind. Für Näheres zum Dienstverkehr siehe Art. IV Punkt 25 dieses methodischen Leitfadens.

Art. XXIV

Verwendung der Minderheitensprache bei der Kommunikation mit Streitkräften der SR, bewaffneten Sicherheitskräften, anderen Streitkräften, der Feuerwehr und Rettungsdienste und der Gemeindepolizei

Wenn im Sinne des § 7 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. die Angehörige der Streitkräfte der SR, bewaffneter Sicherheitskräfte, anderer Streitkräfte, der Feuerwehr und Rettungsdienste und der Gemeindepolizei die Minderheitensprache beherrschen, so können die in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist, bei der Kommunikation mit den Bürgern der SR, die der nationalen Minderheit angehören, die Minderheitensprache verwenden. Für Näheres zu den Streitkräften der SR, bewaffneten Sicherheitskräften, anderen Streitkräften, zur Feuerwehr und den Rettungsdiensten und der Gemeindepolizei siehe Art. IV Punkt 25 dieses methodischen Leitfadens.

Art. XXV

Zuständigkeit des Regierungsamtes der SR im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprachen

Die Zuständigkeit des Regierungsamtes⁵⁹ im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprachen ist durch den § 7a des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. geregelt. Das Regierungsamt gewährleistet im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen eine fachliche und methodische Unterstützung für öffentliche Verwaltungsbehörden und Organisationseinheiten der Sicherheits- und Rettungsdienste bei der Umsetzung dieses Gesetzes. Das Regierungsamt legt nach Abs. 2 dieses Paragraphen der Regierung der SR den Zweijahresbericht über den Stand des Gebrauchs der Minderheitensprache auf dem Hoheitsgebiet der SR vor. Vor seiner Vorlage wird dazu der

⁵⁹ Laut Art. 5 Abs. 2 Buchst. e) Punkt 4 der Organisationsordnung des Regierungsamtes der SR sorgt der Generalsekretär der Dienststelle unter anderem für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. über den Gebrauch der Minderheitensprachen.

Laut Art. 23 Abs. 2 Buchst. e) der Organisationsordnung des Regierungsamtes der SR sorgt das Büro des Generalsekretärs der Dienststelle bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Amt des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten insbesondere für die Bearbeitung der Einreichungen im Sinne des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg.

Nach Art. 23 Abs. 2 Buchst. f) der Organisationsordnung des Regierungsamtes der SR gewährleistet das Büro des Generalsekretärs der Dienststelle bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Amt des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten insbesondere eine fachliche und methodische Unterstützung für Verwaltungsbehörden und Organisationseinheiten der Sicherheits- und Rettungsdienste bei der Umsetzung des Gesetzes über den Gebrauch der Minderheitensprachen.

Das Büro des Generalsekretärs der Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Amt des Regierungsbevollmächtigten der SR für nationale Minderheiten sorgt nach Art. 23 Abs. 2 Buchst. g) der Organisationsordnung des Regierungsamtes der SR bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit insbesondere für die Ausarbeitung eines Zweijahresberichts über den Stand des Gebrauchs der Minderheitensprachen auf dem Gebiet der SR und für dessen Vorlage der Regierung zur Verhandlung durch den Leiter des Regierungsamtes.

Regierungsrat für Menschenrechte, nationale Minderheiten und Gleichstellung der Geschlechter die Stellung nehmen⁶⁰. Zur Erstellung des Berichts ist das Regierungsamt im Sinne des Abs. 3 dieses Paragraphen berechtigt, von den öffentlichen Verwaltungsbehörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Informationen und schriftliche Unterlagen über den Gebrauch der Minderheitensprachen zu verlangen. Der Bericht über den Stand des Gebrauchs der Minderheitensprachen in der SR für 2012 sowie für den Zeitraum 2013 – 2014 und 2015 – 2016 ist in der slowakischen und englischer Sprache auf folgender Webseite veröffentlicht: <http://www.narodnostnemensiny.gov.sk/jazyky-narodnostnych-mensin/>.

Art. XXVI Ordnungswidrigkeiten

Nach § 7b Abs.1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. wird die Ordnungswidrigkeit im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprachen von der öffentlichen Verwaltungsbehörde begangen, die in der Gemeinde, die in der Verordnung Nr. 221/1999 Slg. aufgeführt ist:

- a) einem Staatsbürger der SR, der einer nationalen Minderheit angehört, nicht ermöglicht, mündlich oder schriftlich in der Minderheitensprache zu kommunizieren oder ihn über diese Möglichkeit nicht informiert (§ 2 Abs. 3)⁶¹;
- b) auf Antrag des Bürgers der SR, der einer nationalen Minderheit angehört, die Gleichschrift der Entscheidung und die Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde nicht in der Minderheitensprache ausstellt (§ 2 Abs. 4 und 5)⁶²;
- c) sie die Bezeichnung am Gebäude, in dem sie niedergelassen ist, in der Minderheitensprache nicht sicherstellt (§ 2 Abs. 6)⁶³,
- d) auf Verlangen kein amtliches Formular, das im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs erstellt wurde, zugleich in der Minderheitensprache zur Verfügung stellt (§ 2 Abs. 7)⁶⁴;
- e) auf ihrem Gebiet die Bezeichnung der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich in der Minderheitensprache nicht sicherstellt, und zwar in den im § 4 Abs. 1 festgelegten Fällen⁶⁵;
- f) die Bereitstellung von Informationen, Aufschriften in Mitteilungen in ihrem Zuständigkeitsbereich nach § 4 Abs. 6 des ersten Satzes nicht gewährleistet⁶⁶;
- g) auf Verlangen die Auskunft über allgemein verbindliche Rechtsvorschriften in der Minderheitensprache nicht erteilt (§ 4 Abs. 8)⁶⁷;
- h) dem Regierungsamt die Informationen und schriftliche Unterlagen nach § 7a Abs. 3 nicht bereitstellt⁶⁸.

Nach § 7b Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/1999 Slg. begeht die Ordnungswidrigkeit im Bereich des Gebrauchs von Minderheitensprachen diejenige juristische oder natürliche Person als Unternehmer, die die Aufschrift oder Mitteilung nach § 4 Abs. 6 zugleich in der Minderheitensprache nicht veröffentlicht, soweit es sich um Aufschrift oder Mitteilung handelt, die die Information zu Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Sicherheit der Bürger der SR enthält.

⁶⁰ Regierungsrat der SR für Menschenrechte, nationale Minderheiten und Gleichstellung der Geschlechter ist nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 575/2001 Slg. über die Struktur der Tätigkeiten der Regierung und der zentralstaatlichen Verwaltungsbehörden eines der ständigen Beratungsgremien der Regierung der SR.

⁶¹ Für Näheres siehe Artikel VIII. Punkt 1 bis 3 dieses methodischen Leitfadens.

⁶² Für Näheres siehe Artikel VIII. Punkt 4 und 5 dieses methodischen Leitfadens.

⁶³ Für Näheres siehe Artikel XI. Punkt 1 dieses methodischen Leitfadens.

⁶⁴ Für Näheres siehe Artikel VIII. dieses methodischen Leitfadens.

⁶⁵ Für Näheres siehe Artikel XI. Punkt 1 dieses methodischen Leitfadens.

⁶⁶ Für Näheres siehe Artikel XII. dieses methodischen Leitfadens.

⁶⁷ Für Näheres siehe Artikel XV. dieses methodischen Leitfadens.

⁶⁸ Für Näheres siehe Artikel XXIII. dieses methodischen Leitfadens.

Gemäß Abs. 3 bis 5 dieses Paragraphen werden die Ordnungswidrigkeiten nach Absätzen 1 und 2 durch das Regierungsamt behandelt; sollte das Regierungsamt die Verletzung der Verpflichtung, die als Ordnungswidrigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 bewertet werden, feststellen, und sollte es zu Beseitigung festgestellter Mängel nicht mal nach einer schriftlichen Aufforderung in der durch das Amt festgelegten Frist kommen, kann das Regierungsamt eine Geldbuße in Höhe von 50 Euro bis 2.500 Euro verhängen. Auf das Bußgeldverfahren bezieht sich die allgemeine Verordnung über das Verwaltungsverfahren⁶⁹. Bei der Verhängung einer Geldbuße werden die Schwere der Ordnungswidrigkeit, ihre Folgen, Umstände, unter denen sie begangen wurde, die Dauer und Wiederholung der Zuwiderhandlung berücksichtigt. Die Geldbuße kann innerhalb eines Jahres, nach dem das Regierungsamt über die Ordnungswidrigkeit bekannt gemacht wurde, allerdings spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Begehung verhängt werden. Die nach diesem Gesetz verhängten Bußgeldeinnahmen sind Einnahmen für den Staatshaushalt.

Anhang Nr. 1 Verzeichnis der öffentlichen Verwaltungsbehörden

Anhang Nr. 2 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

⁶⁹ Gesetz Nr. 71/1967 Slg. zum Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in der Fassung späterer Vorschriften.